

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 14=4 (1896)

Artikel: Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel bis 1830
Autor: [s.n.]
Kapitel: Dritter Zeitraum 1759 - 1830
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an nachhaltiger Unterstützung wieder ein. Es gab aber auch Gemeinden, wo kein Versuch mit der Handarbeit scheint gemacht worden zu sein. Von Kleinhüningen z. B. heisst es, „die Lissmer Arbeit sei nicht üblich, dahero die Hintersässen Kinder keine Arbeit haben und dem Bettel nachziehen.“ ¹⁾ Die von der Geistlichkeit ausgegangene Anregung zur Einführung der so nützlichen, wenn auch damals von den am meisten Beteiligten und von den Behörden noch nicht genugsam gewürdigten Handarbeit verdient aber mit besonderer Anerkennung erwähnt zu werden.

Dritter Zeitraum.

**Das Unterrichtswesen der Landschaft Basel von der
Aufstellung der Schulordnung des Jahres 1759 an
bis zum Jahre 1830.**

A. Die Schulordnung von 1759.

Nachdem die in den Jahren 1694 und 1704 angestrebte Verbesserung der Landschuleu gescheitert war, trat zum grössten Schaden der Schule eine Periode des Gehenlassens ein. Es fehlte zwar nicht an Stimmen, die eine Verbesserung durch die Aufstellung „einer uniform- und gleichlichen Ordnung“ für sämtliche Landschulen befürworteten. ²⁾ Allein bis zur Aufstellung einer

¹⁾ Kirchenarchiv R. 1—4. Kirchenvisitation in Kleinhüningen 1740.

²⁾ Synodalakten v. 13. Juni 1726, K./A. A. 24, N^o 31. Akten der Provinzialsynode Liestal, D. 8. N^o 32. r. Seite 425.

neuen Schulordnung verfloss viele Zeit. Erst im Jahre 1754 wurde die Revision der Kirchenordnung hauptsächlich im Sinne der Abwehr von Separatisten, Sektierern und fremden Predigern mit Ernst ins Auge gefasst.¹⁾ Wegen der im Schulwesen etwa vorzunehmenden Veränderungen beschlossen die Behörden, das Ergebnis einer eingehenden Berichterstattung abzuwarten, die durch die Landgeistlichen über den Zustand jeder einzelnen Schule schriftlich vorgelegt werden musste.²⁾

Im allgemeinen lässt sich aus den 27 Berichten über 49 Landschulen ein gewisser Fortschritt nicht verkennen, der namentlich an den wenigen Orten deutlich zu Tage tritt, die das Glück hatten, nicht nur tüchtige Pfarrer, sondern auch begabte Lehrer zu besitzen. Hie und da war ein Anfang zu einer bessern Schuleinrichtung durch Teilung der Schüler nach Kenntnissen und Fortschritten gemacht und der Unterricht durch grössere Berücksichtigung des Schreibens, sogar in einzelnen Schulen durch Aufnahme der ersten Anfänge des Rechnens erweitert worden. Auch die Zahl der Schulen hatte durch die Entstehung von sogenannten Nebenschulen etwas zugenommen. Mit wie grossen Schwierigkeiten aber der Unterricht besonders in kleinern Ortschaften zu kämpfen hatte und wie er eingerichtet war, geht wohl am besten aus der schlichten Schilderung eines Lehrers hervor, die der Pfarrer von Pratteln seinem Berichte beigelegt hat.

Johann Rudolf Soller von Basel, Lehrer an der „hochnöthigen, aber schlecht einkommenden“ Schule

¹⁾ Ochs, 7, S. 616. 628. K./A. A. 24. N° 49.

²⁾ 1757. K./A. A. 4. N° 61. N° 65 — 91. Kopie im Archiv des Antistitiums.

zu Augst, entwirft zuerst eine Schilderung von der allmählichen Zu- und Abnahme der Schülerzahl. Die Schule beginne am ersten Montag des Novembers und dauere bis Ostern. „In der 1. Woche erscheinen 2—3, in der 2^{ten} 3—4, in der 3^{ten} etliche mehr, in der 4^{ten} gleichfalls etliche mehr, und so fortan, bis endlich nach dem neuen Jahr sich ihre Anzahl auf 20.—24. beläuft. Es gehörten aber 30—40 Kinder in die Schule.“ Um Fastnacht nehme die Schülerzahl ebenso allmählich wieder ab. Sodann fährt der Lehrer wörtlich also fort:

„Weilen wir hier die Zeit der stunden niemahls wissen, und die Uhr auf U. Gn. Herren Wihrts-Hauss nicht gerichtet wird, muss ich mich nach der Gemeind ihrer kommllichkeit richten wann selbige von ihren Eltern geschickt werden, da etwann eins umb 7. ein anders umb 8. das dritte umb $\frac{1}{2}$ 9. und endtlich umb 9. Uhr die wenig Kinder vast beysammen seyn. Die anfangen zu lesen müssen zusammenstehen und nachfahren von dem ersten an biss es an das letstere kommt und also auch mit den Buchstabierenden, und a. b. c. Kindern. Nach diesem hat ein jedes, das nur ein wenig lesen kan, ein Lection in dem Nachtmahlbüchlein ausswendig zu sagen, und endlich bleibt noch $\frac{1}{2}$ stunde bis gar 11. Uhr mit ihnen zu beten.

Mittags kommen dann einige gleich in einer $\frac{1}{2}$ stund wieder, andere in einer stund, und so weiters biss 1. Uhr. Die welche anfangen zu lesen haben ihre Psalmen Bücher und geistliche Opfer [eine Sammlung geistlicher Lieder] mitzubringen, um erstlich ihre Psalmen oder geistl. Lieder zu lesen und hernach ausswendig zu lehren, auch bringen einige uhralte Brieffe oder Schrifften mit in die Schul, welchen von Hauss anbefohlen wird, darin zu lesen, mithin das druckte lesen dadurch versaumen. Endtlich ein $\frac{1}{2}$. stund vor 3. Uhr thu ich

alle nachmittag die 5 Hauptstück mit ihnen absprechen, und dann wann mein stund glass 2. mahl abgeloffen, da dann ohngefehr 3. Uhr lass ich sie nach Hauss.“

„Die Nacht Schüler sollten zwar bey angehender Nacht in die Schul gehen, es verzieht sich aber auch 1—1½ stund ehe diese wenig Kinder beysammen. Wann sie dann beyeinander, kehr ich mein stund glass zum 2. mahl umb, und underweise selbige folgendermassen: Erstlich sing ich mit ihnen 1. bis 2. Gesetz eines Psalms, hernach lesen sie die erste Nacht in der Bibel, die andere Nacht in der Biblischen History, die dritte in einem über unser Nachtmahl Büchlein geschriebenen catechismus, die vierte im Krugischen catechismus von dem H. Abendmahl, die fünfte in ihren mitbringenden geschriebenen Brieffen, die 6^{te} ein Singstund, und jede Nacht ein Lection auss dem Nachtmahl Büchlein auswendig zu sagen.“¹⁾

Gestützt auf die Einzelberichte fasst der kirchenrätliche Schlussbericht (vom 29. Nov. 1757)²⁾ folgende Wünsche ins Auge: Die durch die Geistlichen geübte Schulaufsicht möchte besser geregelt und sämtliche Lehrer zur Ablegung einer Fähigkeitsprüfung verpflichtet werden; die Lehrerbesoldungen seien zu verbessern und dem Unterrichte überall „ein gewisser und beständiger Ort“ anzuweisen. Denn „wenn es mit der Besoldung und dem Losament etwas besser bestellt wäre, würde man auch tauglichere Subjecta für den Unterricht gewinnen.“ Der Kirchenrat wünschte ferner die allgemeine Einführung der Sommerschule; endlich die förmliche Sanktion der Übung, die Admission zum Abendmahle vom Lesen-

¹⁾ K./A. A. 4. N^o 68^a.

²⁾ K./A. A. 4. N^o 64. 92. 94. 96.

können abhängig zu machen. In einer spätern Eingabe kam zu diesen Wünschen noch derjenige einer bessern Beholzung der Schule hinzu. Alle diese Wünsche haben im wesentlichen in der Schulordnung Berücksichtigung gefunden.

Die Schulordnung vom 5. März 1759 bildet zwar noch einen integrierenden Teil der allgemeinen Kirchenordnung. Indessen nimmt sie als Anhang zu dieser eine selbständige Stellung ein, zeichnet sich auch vor derjenigen des Jahres 1660 durch grössere Vollständigkeit vorteilhaft aus.¹⁾ Ihr wesentlichster Inhalt ist folgender:

Im Eingange wird der Zweck der Schule nicht mehr einzig auf die Bildung der Jugend zu guten Christen beschränkt, sondern auf die Erziehung des Volkes zu ehrbaren Menschen und getreuen Unterthanen ausgedehnt und dadurch die allgemein menschliche und die speziell bürgerliche Aufgabe der Schule im Grundsatz wenigstens angedeutet.

Die Anforderungen an die Lehrer werden auf gutes, geläufiges Lesen, sauberes und deutliches Schreiben und Vorsingen nach den Noten erweitert. Ferner soll der Lehrer wenigstens die Anfangsgründe des Rechnens verstehen. Ein ganz besonderer Nachdruck wird auf seine Rechtgläubigkeit gelegt. „In Ansehung der Lehre“, d. h. der reformierten Kirchenlehre,²⁾ „soll der Schulmeister richtig und gesund sein und keine Gemeinschaft oder anhänglichen Umgang mit Sektirern oder Irrgeistern

¹⁾ Mandatensammlung, VIII. §. 3. b. Siehe auch: K. Schneider, Unsre Schulen vor hundert Jahren, Schulprogramm v. 1869. S. 12 bis 15. Kettiger, a. a. O. S. 146, 147 (nicht ohne Unrichtigkeiten). Birmann, a. a. O. S. 19.

²⁾ Nicht etwa „des Lehrens“, d. h. des Unterrichtens, wie Kettiger meint.

pflegen, oder an Versammlungen Theil nehmen, die zu Verachtung des öffentlichen Gottesdiensts gereichen.“

Durch die Forderung der obligatorischen Sommerschule, wenn auch mit Beschränkung auf wenige Tage und Stunden, wird die Ganzzahrschule grundsätzlich überall eingeführt. Das Schulgeld soll demgemäss in den Deputatenschulen, wo die Forderung der Ganzzahrschule schon längst bestand, fürs ganze Jahr entrichtet werden. In den übrigen Schulen, „da man wochentlich einen Schilling gibet“, ist das volle Schulgeld nur während des Winters zu bezahlen. Im Sommer wird es auf ein Drittel ermässigt. Für Arme zahlt „wie bisher“ das Deputatenamt. Nur ganz kleinen Nebengemeinden wird die Einrichtung von blossen Winterschulen gestattet; es bedarf aber dazu der besondern Erlaubnis des Kleinen Rates.

Wo noch keine eigenen Schulhäuser vorhanden sind, soll die Schule „in einer von der Gemeinde anzuschaffenden, sonderbaren Stube“ gehalten werden, die während der Unterrichtszeit zu nichts anderem gebraucht werden darf.

Die unter dem Namen „Nachtschulen“ bestehenden Repetier- und Fortbildungsschulen sollen „als etwas unentbährliches und nützliches“ beibehalten werden; doch ist darin die Trennung der Geschlechter durchzuführen.

Für sämtliche Schulen wird der Gebrauch der gleichen Bücher vorgeschrieben. Obligatorisch sind: „für die kleinern Schüler das Namenbüchlein; für die grössern aufs wenigste das allhiesige Nachtmahlbüchlein, das Psalmenbuch, das Geistliche Opfer und wenn möglich das Neue Testament.“

Ein ausführlicher Stundenplan regelt die Verteilung der 19 Unterrichtsstunden während der ganzen Woche. Auf das Buchstabieren und Lesen allein fallen 6 Stunden,

davon eine auf das Lesen der Schreibschrift; auf das Lesen neben Schreiben 6, auf das Lesen neben Auf-sagen 3, auf das Aufsagen und Memorieren allein 3, auf den Gesang eine Stunde. Das Rechnen geht sonderbarer-weise ganz leer aus.

Der Ein- und Austritt der Schüler wird geregelt. Für jenen wird das 6. Altersjahr festgesetzt. Die Dauer der Schulpflicht ist von der Erreichung eines Lehrzieles abhängig. „Wer perfect lesen kann und das Nachtmahl-büchlein gelehrt hat“, der kann vom Pfarrer die Ent-lassung aus der Schule erhalten.

Endlich wird den Eltern jede Einmischung in Sachen des Unterrichtes oder der Schuldisciplin untersagt, die Schulaufsicht der Geistlichen geordnet, der regelmässige Schulbesuch und die vollständige Entrichtung des Schul-geldes jedermann zur Pflicht gemacht.

B. Die Ausführung der Schulordnung.

Aus allem dem ist ersichtlich, dass die Schulordnung des Jahres 1759 einen ganz bedeutenden Fortschritt be-zeichnet und dass sie eine Reihe von Bestimmungen enthält, die noch heutzutage als Kardinalpunkte der Volks-schulgesetzgebung betrachtet werden müssen.¹⁾ Allein von Anfang an hafteten ihr Mängel an, die ihre Durch-führung schwer beeinträchtigten.

Schon Ochs²⁾ weist auf den Widerspruch hin, dass zwar die Kenntniss des Rechnens von den Lehrern gefordert, diesem Fache aber im Stundenplane nicht einmal eine Viertelstunde eingeräumt sei, und dass alles, was etwa darin gethan werde, sich auf das Aufschreiben von Ziffern und das Aussprechen von Zahlen beschränke.

¹⁾ Kettiger, S. 147.

²⁾ Bd. 7. S. 629.

Dieser Mangel war jedoch nicht der einzige, sondern man darf behaupten, dass das Gesetz von Anfang an nicht mit Ernst beobachtet und nicht in allen Teilen ausgeführt worden sei.

a. Schulbesuch, Schulgeld, Armenschullöhne.

Als eine besonders wunde Stelle am Schulorganismus war schon längst der nachlässige Schulbesuch empfunden worden. Darin brachte das neue Gesetz keine Besserung zustande, was die in den Jahren 1763—1765 abgehaltene Schulvisitation bestätigte.¹⁾ Wenn schon im Jahre 1757 von der angesehensten Schule der Landschaft, der zu Liestal, berichtet worden war, „dieses illustre gymnasium habe so wenig discipul, dass es oft nicht der Werth sey Schul zu halten“,²⁾ so wird es uns nicht verwundern, wenn aus sämtlichen übrigen Landschulen dieselbe Klage erschallt. In dem soeben erwähnten Memorial rügt denn auch der Kirchenrat namentlich die Gleichgültigkeit der Passamenter, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, dagegen sie schon „vom 5. oder 6. Jahre an zu einer Arbeit anhalten, die ihren zarten Körpern nicht wohl anderst als schädlich und ihrem Wachsthum hinderlich sein könne.“ Noch im Jahre 1798 wird berichtet, die Schulen seien im Winter höchstens von zwei Dritteln, im Sommer von einem Drittel der in die Schule gehörenden Kinder besucht.³⁾ Um billig zu sein, muss aber auch darauf hingewiesen

¹⁾ „Memorial E. Hochw. Kirchenrathes über den Zustand der Kirchen und Schulen auf der Landschaft“ vom 30. Octobr. 1766, enth. im Ratsprotokoll vom 15. Nov. desselben J., Band 139, S. 390 ff. Siehe auch Acta Eccles. V. 464, 468.

²⁾ K./A. A. 4. N^o 66.

³⁾ Akten des Erziehungscollegii, AA. 25. N^o 1.

werden, dass nicht immer die Gleichgültigkeit und Saumseligkeit an den vielen Schulversäumnissen schuld war. Der weite, beschwerliche Schulweg trug, besonders im Winter und bei schlimmer Witterung, ebenfalls das Seinige zum Wegbleiben vieler Kinder bei.

Mit dem nachlässigen Schulbesuche stand die Nichtbezahlung des Schulgeldes im engsten Zusammenhange. Auch in diesem Stücke blieb die Forderung des Schulgesetzes ein toter Buchstabe. In einem Schreiben vom 5. Februar 1767 ¹⁾ gesteht der Kirchenrat selber die Thatsache zu, „die Verordnung, dass Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule senden, den Schullohn dennoch bezahlen sollen, werde niemahlen effectuirt, weil der Schulmeister solche Eltern nicht betreiben und sich die halben Gemeindsgenossen nicht zu Feinden machen möge.“ ²⁾ In einem Briefe des Pfarrers J. J. Huber von Sissach an das Deputatenamt heisst es um dieselbe Zeit: „Die Schulmeister müssen den gesetzten Lohn, worin ihre meisten Einkünfte bestehen, mehrentheils ängstlich zusammenbetteln, ja wohl durch den Weg Rechts mit vieler Mühe eintreiben.“ Als Beispiel führt Huber seine eigene Gemeinde Sissach an, „wo die Wenigsten das gesetzte Fronfastengeld mit Willen zahlen; bei den Meisten müsse man die Execution suchen, wozu es aber im Farnsburger Amte sehr selten komme; denn darinnen werden des H. Obervogts Executions-Befehle sehr wenig geachtet, so dass die Bauren den Schulmeister nur auslachen, und er also noch den Spott zu dem Schaden haben muss.“ ³⁾

¹⁾ Memoriale Conv. Eccles. wegen Unterweisung der Kinder in der Religion, behandelt den 7. Febr. 1767. Erziehungsakten EE. N^o 5, 12—19.

²⁾ Staatsarchiv, St. 76. A. 67.

³⁾ Schreiben vom 14. Octobr. 1767. Staatsarchiv Basel-Land, E. 61. K./Arch. Basel D. 14. N^o 47. Seite 43.

Der Kirchenrat nahm sich der Lehrer an. Auf seinen Antrag fasste der Rat am 11. März 1767 den Beschluss, dass „zur Erleichterung und Anfrischung der Landschulmeister“ der Schullohn durch die Dorfbeamten eingezogen und den Lehrern eingehändigt werden solle. Der Antistes knüpfte an die Anzeige von diesem Beschlusse die Erwartung, dass dies den Lehrern „zu grossem Trost gereichen und ihnen das Einkommen einiger Massen verbessern und Sie ihrem Amt mit mehrerem Nutzen und wenigerem Verdruss abzuwarten in Stand stellen wurde.“¹⁾ Allein die Ausführung des Beschlusses unterblieb gänzlich. Es hiess, durch ein Versehen der Kanzlei sei den Obervögten keine Anzeige davon zugekommen.²⁾ Gesetzt auch, ein solches Versehen wäre vorgefallen, so hätten dem Rate doch noch immer Mittel und Wege genug zu Gebote gestanden, um seinen Willen zur Geltung zu bringen. Dass dies nicht geschah, ist ein neuer Beweis für die in Sachen des Schulwesens herrschende Gleichgültigkeit der weltlichen Behörden.

Zwei Jahre nach diesem verunglückten Versuche regte zwar das Deputatenamt die Schulgeldangelegenheit von neuem an, aber nur zu Gunsten der obrigkeitlichen Lehrer; denn „an den Orten, wo Bauren-Schulmeister sind, gehe es mit der Entrichtung des Schullohnes besser von Statten. Der Bauren-Schulmeister habe seine Verwandten und Gevattern; da zahle man schon williger. Aber der Herr Magister habe niemand, müsse sich mit dem Landmann herum beissen, zum Pfarrer und Landvogt lauffen und aller Orthen beschwerlich seyn.“ Wiederum fasste der Rat (am 20. September 1769) den Beschluss, dass die Unterbeamten in den Deputatenschul-

¹⁾ Staatsarchiv St. 76. A. 68. Synodalakten A. 24. N^o 62.

²⁾ K./A. D. 14. N^o 11. S. 13. Acta Eccles. VI. 107, 108.

dörfern „dem Schulmeister fronfastenlich den ihm gebührenden Lohn selbst einziehen und sammethafft ihnen einlieffern und dass die Oberbeamten sie darin kräftig unterstützen sollten.“¹⁾

Bei diesem Anlasse können wir nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass man im Jahre 1759 die Gelegenheit versäumte, die schon längst gewünschte und als notwendig erkannte Gleichheit sämtlicher Landschulen einmal zur That und allen Schulen die nötige staatliche Fürsorge und Unterstützung zu teil werden zu lassen. Statt dessen behielten die Deputatenschulen ihre bevorzugte Stellung. Der Schule zu Liestal wurde „die ihre vorgeschriebene und ihren sonderbaren Umständen angemessene“ Schulordnung vom Jahre 1670 von neuem gewährleistet und die Deputatenschullehrer durch die stillschweigende Befreiung von der Ablegung einer Fähigkeitsprüfung vor allen ihren Kollegen bevorzugt. Nun sollte denselben ein neuer Vorzug eingeräumt werden. Obschon der Ratsbeschluss von Anfang an „schlechtlich befolgt und selten in Execution gebracht“ wurde,²⁾ erregte er doch unter den übrigen Lehrern eine nicht geringe Unzufriedenheit. Mit Wärme nahmen sich ihrer die Pfarrer an, und das Waldenburger Kapitel verlangte, dass die Geschworenen durchgehends in allen Dörfern mit dem Einzuge des Schulgeldes beauftragt werden möchten. „Dies wurde“, heisst es, „das einzige Mittel seyn, die Schulen in ihrer Ordnung und in einem guten Stand zu erhalten.“³⁾

¹⁾ Gutachten der Deputaten, Vaterländ. Bibl. O. 35. I. 554 bis 558. Ratsbeschluss: St./Arch. Erziehungsacten EE. N° 10.

²⁾ Siehe K./A. A. 4. N° 103. ff. unter Liestal. Staats-Arch. Basel-Land E. 69 unter Sissach.

³⁾ 11. Juni 1772. Kapitelsverhandlungen, D. 14. N° 57. Acta Eccles. VI. 90, 91.

Nicht ohne Empfindlichkeit über dieses Vorgehen der Geistlichkeit in einer Angelegenheit, die eigentlich bloss dem Deputatenamte zustehe, liess sich diese Behörde herbei, den Antrag zu empfehlen, weil die Landschulmeister „ohnehin ihren geringen Lohn mit Schweiss verdienen müssten.“ Die von den Deputaten zur Ausführung vorgeschlagene Art des Schulgeldbezugs war aber so schwerfällig, umständlich und unpraktisch, dass er nie zur Ausführung kam und alles beim Alten blieb.¹⁾

In dieser Zeit der Ratlosigkeit gieng von Pfarrer J. J. Huber in Sissach ein Vorschlag aus, der allen Schwierigkeiten ohne grosse Mühe hätte ein Ende machen und die Schulgeldfrage zu einem guten Ziele hätte führen können. „Um das Salarium der Landschulmeister ohne grosse Belästigung des *Ærarii* zu bessern“, schlug Huber dasselbe Mittel einer mässigen Steuer vor, wodurch einst Pfarrer Jak. Maximilian Meyer die Schule zu Arisdorf in Aufnahme gebracht hatte. Er rechnete aus, dass durch eine auf sämtliche bemittelte oder kinderlose Familien gelegte kleine Auflage von jährlich 5, höchstens 10 Schillingen nebst einem mässigen Zuschusse des Deputatenamtes „die kundlich Armen“ von allen Leistungen für die Schule befreit, „die mit Kindern Beladenen“ merklich erleichtert und nur diejenigen Eltern unbedeutend belastet würden, deren Mittel eine solche Belastung ertrugen. Die Abschaffung des Schulgeldes, „dieses ewigen Zankäpfels zwischen den Eltern und Lehrern“, war überhaupt ein Lieblingsgedanke Hubers. Er war durch seine Erfahrungen und Beobachtungen zu der

¹⁾ Kapitelsverhandlungen, D. 14. N^o 11, 67, 69. D. 19, Seite 58, 59. Acta Eccles. VI. 99, 107, 108. Staatsarchiv A. 12. N^o 38. K./A. A. 4. N^o 98, 99, 105, 123. Staatsarchiv Erziehungsakten EE. N^o 21, 22.

Ansicht gelangt, „das Schulgeld sei ein Hinderniss der Unterweisung.“ „Der Schulmeister“, sagte er, „dürfe nicht mehr vom Bauren abhängen oder an seine Gnade kommen müssen.“ Es ist zu bedauern, dass die staatlichen Behörden Hubers Vorschläge nicht einmal einer nähern Prüfung würdigten. Die Zeit war zur Verwirklichung solcher Gedanken noch nicht reif. Hubers Absicht, die Schule als eine der Gesamtheit dienende, allgemein nützliche und notwendige Einrichtung vom guten Willen der Einzelnen unabhängig zu machen und auf einen gesicherten Boden zu stellen, verdient gar wohl, der Vergessenheit entrissen und in dankbarem Andenken bewahrt zu werden.¹⁾

Wie sehr überhaupt das Bestreben der weltlichen Behörden auf möglichste Sparsamkeit gerichtet war, geht unter anderm aus dem Streite über die Bezahlung der Armenschullöhne hervor.

Nach alter, löblicher Sitte bezahlte das Deputatenamt den Schullohn für unbemittelte Kinder. Als aber im Jahre 1772 die Ausgabe dafür die Höhe von etwas über 1100 Pfund (890 Pf. für Schullöhne, 230 Pf. für Schulbücher) erreichte, kam diese Summe der Behörde so bedenklich vor, dass sie die Sache dem Rate vorlegte. Nach neunjähriger Überlegung fand dieser (30. April 1781) „die Rubricke an Schullöhne und Schulbücher so starck“, dass er die Vermutung nicht zurückhalten konnte, „E. Lobl. Deputaten-Amt sey in derselben Berechnung mehrmalen übernommen worden“ und habe

¹⁾ Hubers Vorschläge sind ausser in dem oben citierten Briefe vom 14. October 1767 enthalten in dem an die Gemeinnützige Gesellschaft gerichteten Gutachten vom 29. Juni 1778, im Archiv der G. d. G. u. G. Band 2, und im K./A. A. 4. N^o 102. b. Über Huber siehe die Biographie aus der Feder seines Enkels, Pfr. K. Sartorius, im Basler Jahrbuch f. 1893, S. 101 ff.

auf Empfehlung der Prediger Kinder berücksichtigt, deren Eltern den Schullohn wohl zu bezahlen imstande gewesen wären. Der Rat wollte deshalb den Beitrag des Deputatenamtes kurzweg auf 200—250 Pfund herabmindern und nur „kundlich wahre Arme, insonderheit Waisen“ berücksichtigen; für das Übrige sollten die Armenseckel eintreten.

Dies rief unter den Landgeistlichen einen Sturm der Entrüstung hervor. Sie verwahrten sich hauptsächlich gegen den Vorwurf, die Behörde „übernommen“ zu haben. Unter ihren Eingaben zeichnet sich wiederum die des Pfarrers J. J. Huber (vom 16. Mai 1781) durch Würde und Sachlichkeit aus.¹⁾

Ausgehend von der ungleichen Stärke des Armen-gutes der einzelnen Gemeinden, dessen Ausgaben meistens die jährlichen Einkünfte beträchtlich überstiegen, weist Huber schlagend nach, „dass es, ohne seinen augenscheinlichen Ruin vorzusehen, nicht Mehrers prästiren könne.“ Er zeigt sodann, dass die Schule selbst durch eine solche Massregel aufs empfindlichste geschädigt würde, und gelangt zu dem Schlusse, „eine Ausgabe von 1000 bis 1200 & für Schullöhne und Schulbücher sei bei einem Bestande von 2678 Haushaltungen, die ohne wirkliches Vermögen zu besitzen vom täglichen Verdienste leben müssten, keineswegs exorbitant und enorm.“ „Es ist ja verhoffentlich für eine Landes-Obrigkeit kein so übel angewandtes Liebeswerk“, sagt er, „wenn aus ihrer Mildigkeit ein nichts als seinen knappen, täglichen Verdienst habender Hausvater für ein Kind wegen dem Schullohn und den Schulbüchern erleichtert, oder eine arme Haushaltung mit Erbauungsbüchern versehen, oder einem fleissigen und lehrbegierigen Kinde mit einem nützlichen Buche eine

¹⁾ K./A. A. 4. N^o 136—151.

Aufmunterung erweckt und sein Fleiss belohnt wird.“ Er erinnert schliesslich an die in der jährlich abgelesenen Kirchen- und Schulordnung garantierte Zusage, dass das Schulgeld für unbemittelte Kinder durch das Deputatenamt bezahlt werden solle. „Welch einen Unwillen würde es bey dem Landvolke erwecken, wenn diese Wolthat nun auf Einmal, ohne dass sie sich derselben auf einige Weise unwürdig gemacht hätten, aufhören sollte? Würden nicht die Hintersässen in Basel, darunter doch viele Landsfremde sind, deren Kinder in eigens angestellten und Hochobrigkeitlich bezahlten Freyschulen gratis unterrichtet werden, sich grösserer Gnade zu berühmen haben, als die Kinder des Landes selbst?“ Die allgemeine Ansicht der Geistlichen gieng dahin, „in Bezug auf die Kosten für arme Schüler solle nichts gespart, das Armen-gut aber gnädigst verschont werden.“ Das einmütige Auftreten der Geistlichkeit hatte Erfolg. Der Rat kam nicht mehr auf die Sache zurück.

Später freilich, zur Zeit der Staatsumwälzung, scheint indessen doch mit der Verabfolgung der Armenschullöhne einiger Missbrauch getrieben worden zu sein, wozu einzelne Lehrer Hand boten. Es wird ihnen vorgeworfen, sie seien bei der Auswahl willkürlich verfahren, hätten Unwürdige bevorzugt und Bedürftige leer ausgehen lassen. Wie weit man darin gieng, zeigt das Beispiel von Waldenburg, wo im Jahre 1799 der Armenschullohn für sämtliche Kinder mit Ausnahme von zweien durch die Obrigkeit bezahlt wurde. Schulinspektor Spörlin, der dies berichtet und von dem weiter unten die Rede sein wird, setzt unmutig hinzu: „Das Volk will immer nur nehmen und nicht geben; Letzteres bürdet es dem seiner Meinung nach unerschöpflichen Stadtbürger auf.“¹⁾

¹⁾ Spörlins Journal, Vaterländ. Biblioth. O. 100, S. 45. 89. 94.

b. Nebenschulen.

Von Alters her war die Errichtung von sogenannten Nebenschulen die Ursache lebhafter Erörterungen gewesen, besonders wenn es sich dabei um die Interessen einer Deputatenschule gehandelt hatte. Wir begegnen dabei einer verschiedenen Praxis. Als z. B. das zu Liestal gehörende kleine Bergdorf Seltisberg eine eigene Schule einrichtete (zwischen 1704 und 1739), wurde ebensowenig eine Einwendung erhoben, als im Jahre 1718, wo sich Läufelfingen von der Zugehörigkeit zum Schulkreise Buckten löste und auf die Verwendung des Pfarrers Joh. Rud. Wettstein durch namhafte Beiträge von Korporationen und Privatleuten in der Stadt in den Besitz einer eigenen Schule und einer Schulstube gelangte, die im Jahre 1801 als eine der geräumigsten des ganzen Kantons gerühmt wurde.¹⁾

Nicht so glimpflich lief es ab, als sich Ziefen und Waldenburg von den Schulkreisen Bubendorf und Oberdorf trennten. Da liessen es die in ihrem Einkommen bedrohten Deputatenschullehrer an Protestationen und Beschwerden nicht fehlen, und die Deputaten nahmen sie in Schutz, indem sie an die frühern Zeiten erinnerten, wo die Kinder trotz dem weiten Schulwege „robust und stark gezogen und dauerhaft gewöhnt“ worden seien, während „nunmehr die Boursame angefangen habe, ihrer Kinder Gemäch- und Zärtlichkeit zu suchen.“²⁾ Ver-

¹⁾ Acta Eccles. IV. 218. K./A. A. 17. No 4. A. 24. No 27. A. 4. No 54 und 55. Das Verzeichnis der „Schulsteür zur Besoldung eines Schulmeisters zu Leüffelfingen“ befindet sich im Archive des Antistitiums.

²⁾ Bedenken wegen der Nebenschulen vom 16. December 1761, St./A. Erziehungsakten EE. No 4.

gebens versuchten aber die Deputaten, die Errichtung von Nebenschulen durch allerhand lästige Vorschriften zu erschweren. ¹⁾ Verhindern konnten sie dieselben nicht, denn das Bedürfnis machte sich je länger desto stärker geltend, und die Pfarrer kamen ihm nach Kräften zu Hilfe. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren nur noch wenige kleine Ortschaften ohne eigene Schule. Freilich war die ökonomische Lage der Schullehrer in Nebendörfern über alle Massen armselig.

Pfarrer und Schulinspektor Fäsch ²⁾ berichtet darüber, die Wahl dieser Lehrer sei grösstenteils den Gemeinden überlassen, „die nicht immer in der edeln Absicht, ihren Kindern einen bessern Unterricht zu erteilen, sondern oft mehr aus Neid und Hass gegen das Hauptdorf oder dessen Lehrer einen eigenen Schulmeister anstellen. Gewöhnlich entscheiden sie sich eher für den wohlfeilsten als für den geschicktesten, und schreiben ihm oft solche Bedingnisse vor, die nur der elendeste Schlucker eingehen kann; daher denn auch in den meisten Nebenschulen die Lehrer oft und viel ihre Entlassung bekommen oder nehmen. Nichtsdestoweniger sind diese Schulen viel kostspieliger als die andern; denn gewöhnlich erhält der Lehrer wochentlich 1 Batzen vom Kinde und noch der Kehr nach von jedem Hausvater die Kost, so dass jeder Hausvater 3 Franken Schullohn für sein (nur eine Winterschule besuchendes)

¹⁾ Jedes eine Nebenschule besuchende Kind hatte dem Lehrer der Hauptschule fronfastentlich 15 Rp. Schullohn zu zahlen. Staatsarchiv Baselland. L. 11/88. N^o 7. Die Gemeinde Itingen zahlte dem Lehrer zu Sissach jährlich 8 fl . Für die Schule Bettingen bekam d. Lehrer zu Riehen von den Deputaten 12 fl und zwei Klafter Eichenholz. Für Titterten zahlten die Deputaten 20 fl an den Lehrer zu Oberdorf, Staatsarchiv Baselland, S. 44.

²⁾ „Die Schulen des Districts Gelterkinden, 1801.“

Kind berechnen kann, während in den Hauptdörfern, wo man die Kinder Sommer und Winter in die Schule schickt, nicht einmal 2 Franken jährlich bezahlt werden.“

c. Die Verhältnisse in den Deputatenschulen.

Die rücksichtslose, kleinliche und vorteilsüchtige Art, wie manche Deputatenschullehrer gegen das Aufkommen von Nebenschulen auftraten, war nicht geeignet, jene Lehrer, die, wie wir von früher her wissen, beim Landvolke ohnehin nicht besonders gut angeschrieben waren, beliebter zu machen. Die Deputaten selber konnten sich dieser Wahrnehmung nicht verschliessen. „Es ist erwiesen“, heisst es in einem Schreiben vom 28. Juni 1769 an den Rat, „dass der Landmann seine Kinder nicht nach obrigkeitlicher Verordnung in die Schule schickt. Wir müssen beobachten, dass solches am meisten an den Orten beschehe, wo sogenannte Deputatenschulen, d. i. wo die Schulmeister Burger von Basel sind. Ist es kein Hass, so ist es doch ein Unwillen gegen solche Schulmeister, und diese sind vielen Anstössen unterworfen, welche die Bauren-Schulmeister nicht auszustehen haben.“¹⁾

Dieses Verhältnis gab zu der Untersuchung Anlass, ob das bisher den Stadtbürgern gewährte Vorrecht bei der Besetzung der obrigkeitlichen Schulstellen auf der Landschaft aufrecht erhalten werden könne oder nicht. Die Wahl war von jeher in der Weise getroffen worden, dass die Deputaten dem Rate drei Bewerber zur Wahl vorschlugen. Unter den Vorgeschlagenen entschied seit 1718 laut Gesetz das Los.

In der Regel hatten sich nun für jene Stellen Männer gemeldet, die an der heimischen Hochschule nach ab-

¹⁾ Staatsarchiv Baselland, S. 44.

solviertem Studium in den Besitz des Grades eines Magisters oder eines Kandidaten des Predigtamtes gelangt waren. Indessen waren hin und wieder auch einfache Handwerker gewählt worden. Dagegen hatten aber die akademisch Gebildeten im Jahre 1745 beim Räte Beschwerte eingelegt und die Behauptung aufgestellt, dass „Handwerkhs Leüthe von der Zusammenfügung der Wörter, von der wahren Manier zu unterweisen und von den Wahrheiten der Christlichen Religion keine genügsame Kenntniss hätten“ und deshalb nicht imstande seien, einen erfolgreichen Unterricht zu erteilen. Dafür „sei es ganz gewiss, dass diejenigen, die ihre ganze Lebenszeit auf die Sprachen und Wissenschaften verwendet hätten, weit tauglichere Schulmeister abgäben.“ Auf das empfehlende Gutachten der Regenz hatte der Grosse Rat am 7. Februar 1746 das Vorrecht der Magister und anderer Universitätsangehörigen auf die Schuldienste in der Stadt und an den Deputatenschulen auf der Landschaft bestätigt.¹⁾

Allein die Zeiten änderten sich. Während es früherhin an Bewerbern um Deputatenschulstellen selten gefehlt hatte, fanden nun Leute von einigem Lehrgeschicke ihre Rechnung viel besser bei der Erteilung von Privatunterricht in der Stadt. Das mit einer Schulstelle auf dem Lande verbundene kärgliche Einkommen und die Mühe, zu demselben zu gelangen, lockte niemanden an. Als daher im Jahre 1775 die Schule MuttENZ erledigt war, fand es sich, dass unter den angemeldeten Magistern keiner mit Ehren in die Wahl gezogen werden konnte. Das Deputatenamt berichtete an den Rat: wenn die Wahl nach der Vorschrift vorgenommen werden

¹⁾ Bedenken der Regenz vom 22. Nov. 1745 und Grossratsbeschluss vom 7. Febr. 1746 im Staatsarchiv St. 74. A. 12.

müsste, „so haben wir Ursach zu befürchten, dass diese weitläufige Muttenger Gemeinde eben nicht zum besten versorgt wurde.“ ¹⁾

Der um seine Ansicht angegangene Kirchenrat fand, der Beschluss des Jahres 1746 sei nicht mehr aufrecht zu halten. Einige Mitglieder befürworteten die Anstellung tauglicher Landleute. Sie machten geltend, wenn es sich um das Beste der Jugend in so vielen und bevölkerten Gemeinden handle, so könne doch die Aufrechterhaltung einiger geringen Vorteile zu Gunsten von ein paar verkommenen Stadtbürgern nicht in Betracht kommen. Wenn auch vielleicht Lehrer vom Lande nicht gleich von Anfang an alle erforderliche Tüchtigkeit und Fertigkeit besäßen, so sei doch von ihnen eher als von Stadtbürgern zu hoffen, dass sie sich die guten Anweisungen und Erinnerungen ihres Pfarrers zu nutze machen würden.

Die Mehrheit des Kirchenrates konnte sich jedoch von der herkömmlichen Gewohnheit nicht losmachen, dass man, wenn auch nicht akademisch gebildete, so doch jedenfalls keine andern als Basler Bürger berücksichtigen dürfe, und der Grosse Rat pflichtete ihr bei. Am 1. April 1776 hob er das den Universitätsangehörigen verliehene Vorrecht auf und dehnte die Anwartschaft auf die Deputatenschulen auf sämtliche Stadtbürger aus. ²⁾

Im Jahre 1790 zogen die Herren XIII. die Wahlfähigkeit von Landleuten zwar in nochmalige Erwägung, kamen aber zu dem Ergebnisse, dass nur dann ein Landmann gewählt werden sollte, wenn sich unter den bewerbenden Stadtbürgern keine taugliche Persönlichkeit finde. Wie ungerne man überhaupt eine solche Möglich-

¹⁾ Memorial vom 18. December 1775, Staatsarch. St. 74. A. 24.

²⁾ Gutachten des Kirchenrates vom 4. März 1776, Staatsarchiv St. 74. A. N° 25.

keit ins Auge fasste, beweist der Zusatz, dass nur in dem Falle, wenn der Dienst einem Stadtbürger bleibe, „die Notwendigkeit einiger Verbesserung des Einkommens ganz sichtbar sei.“¹⁾

1. Liestal.

Zur Begründung ihres Vorschlages hatte sich die Minderheit nicht nur auf die guten Leistungen verschiedener Landschullehrer, sondern auch namentlich auf den Präcedenzfall der Besetzung der Schulstelle zu Liestal mit einem Landbürger berufen. Damit verhielt es sich folgendermassen.

Die Verhältnisse hatten dort die Auflösung der Verschmelzung des Schuldienstes mit dem Amte des Predigers von Lausen zur gebieterischen Notwendigkeit gemacht. Nach langen, öfters unterbrochenen Unterhandlungen war endlich im Jahre 1767 eine Vereinbarung zustande gekommen, deren wichtigste Folge die Besetzung der Schulstelle mit einem Bürger von Liestal war. Die Begründung dieser Neuerung lautet charakteristisch genug und ist für die Bürger von Basel im allgemeinen und für die bisherigen Inhaber der Stelle keineswegs schmeichelhaft. „Ein Bürger von Liestal“, heisst es, „wird seine Herren Schul Visitatores wahrscheinlicher Weise mehr scheüen und von diesen besser in der Ordnung gehalten werden können, als einer aus unserer Stadt. Auch wird ein Bürger von Liestal von vorn herein mehr Zutrauen geniessen und für seine Mitbürgers Kinder mehr Liebe und Sorge tragen als ein anderer.“

So ganz ohne Klausel geschah indessen die Wahl

¹⁾ Ratschlag MGHH. der XIII. wegen der Deputatenschulen auf der Landschaft. Erziehungsakten EE.

doch nicht. „Damit“, heisst es weiter, „unsere cives academici oder andere hiesige Burger keine Ursach hätten, sich zu beschwären, dass ein Dienst, der bisher von Bürgern bekleidet worden, einem Unterthanen zugeeignet wurde; So hielten wir für rahtsam, dass ein solcher Schulmeister nur auf eine Probe und als vicarius, und zwar nach abgelegten genugsamen speciminibus, angenommen wurde.“ Also geschah es. „Die Absönderung beider Diensten“ wurde zwar im Jahre 1781 aus Anlass der Vakanz der Pfarrei Lausen „für beständig“ gutgeheissen, das Provisorium aber keineswegs aufgehoben. Nach wie vor musste der Lehrer alljährlich demütig um die Bestätigung seines Dienstes nachsuchen, die ihm auch jeweilen „auf Wohlverhalten“ gewährt wurde, und führte zeitlebens den Titel Vicarius.¹⁾

Der also Gewählte, ein ehrsammer Handschuhmacher, war zwar ein schwacher Lehrer und namentlich in der „Ottografi“ ganz unerfahren.²⁾ Aber er war doch ein rechtschaffener Mann und von untadeligem Wandel. Seine Kollegen an den Deputatenschulen gaben aber, wenigstens teilweise, sowohl in Bezug auf ihre Befähigung als ihren Charakter zu schweren Klagen Anlass. Besonders schlimm stand es in den Schulen zu MuttENZ, Riehen und Sissach.

2. MuttENZ, Riehen, Sissach.

Der von 1776—1790 im Amte stehende Lehrer zu MuttENZ war ein alter, mürrischer, geiziger Magister,

¹⁾ Staatsarchiv Baselland, L. 3. C. N° 28. und A. 58. Vaterländ. Bibl. O. 62, 2. N° 53 und 54. Brodbeck, Gesch. der Stadt Liestal, S. 177 und 216.

²⁾ Siehe seinen Schulbericht im Helvet. Archiv zu Bern, Band 1426, N° 30.

„dessen Geisteskräfte, Gesicht und Gehör alle beinahe gleich schlecht waren“, „dem es an allen zu gehöriger Versehung seines Amtes erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fast gänzlich mangelte“ und dessen Schule „erbärmlich schlecht“ bestellt war. Von seinem Kompetenzholze pflegte er das Meiste zu verkaufen, so dass die Kinder im Winter erbärmlich froren.¹⁾ Dem von 1773—1801 an der Schule Riehen angestellten Lehrer, einem Kandidaten, fehlte es so sehr an Begabung und Geschick zum Unterrichten, dass manche Eltern ihre Kinder lieber in die Schulen der benachbarten markgräfischen Ortschaften schickten. Noch im Jahre 1801 besuchten etwa 20 Knaben aus Riehen die Schule zu Lörrach. Von dem schlimmen Einflusse, den der Lehrer samt seiner Frau auf die Jugend ausübte, von dem schlechten Beispiele, das beide gaben, von dem gänzlichen Mangel an Pflichtgefühl beim Lehrer, von dessen Gewaltthätigkeit und Jähzorn, von dem Benehmen seiner Frau, der das Betreten der Schulstube amtlich verboten werden musste, werden zahlreiche Beispiele erzählt. Am auffallendsten ist dabei die Thatsache, dass derselbe Lehrer, der im Jahre 1801 nach 28jähriger, unwürdiger Amtsführung in den Ruhestand versetzt wurde, wenige Jahre nachher (1805) aus Mangel an einem bessern Bewerber seine frühere Stelle von neuem erhalten und sie bis zu seinem Tode (1810) bekleiden konnte.²⁾

¹⁾ Über die Schulzustände zu Muttens siehe K./A. A. 17. No 32. Acta der Schulvisit. von 1734—86, Staatsarchiv Erziehungsakten EE und Archiv des Antistitut. sub 2. Nov. 1784. Staatsarchiv Baselland EE. 45.

²⁾ Über die Schulzustände zu Riehen siehe den Bericht vom 16. Juli 1784 im Archive des Antistitiums. Ferner Acta Eccles. VI. 241. Staatsarchiv JJ. No 66. Erziehungsakten EE. Linder, Gesch. der Kirchgemein. Riehen. Seite 136. 137. 139.

Besonders charakteristisch sind aber die Schilderungen, die Pfarrer J. J. Huber von Sissach im Jahre 1798 von der dortigen Schule entworfen hat, und die ein vernichtendes Urteil über die unverantwortliche Vernachlässigung des Schulwesens enthalten.¹⁾ Seit mehr als fünfzig Jahren, schreibt Huber, habe die Sissacher Schule das Unglück gehabt, solche Lehrer zu erhalten, denen es zum Teil am Willen, noch mehr aber an der zur nutzbringenden Ausübung ihres Amtes erforderlichen Tüchtigkeit gemangelt habe. Er habe sich als Pfarrer „mit den elendesten und erbärmlichsten Schullehrern abgeben müssen, in denen nichts steckte und also auch nichts herauszubringen war.“ So „seien mehrere Generationen auf sündhafte Weise vernachlässigt und geschädigt worden.“ Der im Jahre 1771 durchs Los an seine Stelle berufene, im Jahre 1798 noch im Amte stehende Lehrer, den auch Fäsch²⁾ einen „der elendesten Schullehrer des ganzen Kantons“ nennt, besitze keine einzige Eigenschaft zu seinem Amte. Mit seinen Kenntnissen sei es gar übel bestellt; in jemandes Gegenwart etwas zu schreiben sei er ohne Zittern nicht imstande; vom Rechnen verstehe er so wenig, dass niemand von ihm darin unterrichtet zu werden begehre; zum Singen fehle es ihm an jeglicher natürlichen Begabung; im Unterrichte habe er sich den elendesten Schlendrian angewöhnt, von dem er sich durch nichts abbringen lasse. An einem andern Orte nennt Huber die Deputatenschullehrer überhaupt „bodenschlecht“ und behauptet, sie wären schwerlich gewählt worden, wenn sie vor-

¹⁾ Bericht an die Schul-Commission vom 4. April 1798; Staatsarchiv Baselland.

²⁾ „Die Schulen des Districts Gelterkinden, 1801,“ Seite 9.

her vor tüchtigen Richtern eine Probe ihrer Befähigung hätten ablegen müssen.¹⁾

3. Anstellung von Adjunkten.

Zu allen diesen Mängeln kam hinzu, dass so untüchtige Männer gerade an solchen Schulen angestellt waren, deren Schülerzahl mit 100, 120, 150, ja 180 Kindern die Kräfte eines einzigen Lehrers weit überstieg. Selbst ein gewandter Lehrer konnte da Schiffbruch leiden, geschweige denn ein Magister oder Kandidat, der von der gleichzeitigen Beschäftigung so grosser Massen keine Ahnung hatte. Nach unserm Dafürhalten hätte unter solchen Verhältnissen unbedingt wenigstens ein zweiter Lehrer angestellt werden sollen. Das Deputatenamt war anderer Ansicht. Es meinte: „Wan die Anzahl der Schulkinderen [zu Sissach] so starckh anwachset, dass der Schul-Meister für so viele nicht sufficient seyn sollte, alsdann auch des Schul-Meisters Lohn so mehrers anwachset, dahero derselbe auch billich gehalten seyn sollte, in seinen Kösten sich eine taugliche Beyhülff anzuschaffen“. Dabei war zunächst an die Verwendung eines ältern Schülers gedacht, wie man denn schon im Jahre 1694 den Rat gegeben hatte, „der Schulmeister sollte etwan einen wohlberichteten Knaben, der die jüngsten Kinder zu informiren anfangen thäte, zu sich nehmen.“²⁾ Nur dem energischen Auftreten des Pfarrers Huber war es zu verdanken, dass für die 243 schulpflichtigen Kinder (127 Knaben, 116 Mädchen) des Kirchspiels Sissach nach langen Verhandlungen am 2. März 1772 ein Provisor oder Unterlehrer mit einer kleinen

¹⁾ Bericht an die Gemeinnützige Gesellschaft vom Juni 1778.

²⁾ Synodalakten, K./A. A. 24. N^o 17. Staatsarchiv Basel-land, E. 51 und L. 11/88. N^o 9, 10.

Besoldung (30 Pfund an Geld, 4 Sack Korn, 4 Sack Haber, 2 Saum Wein, 1 Klafter Holz) angestellt wurde.¹⁾ Huber klagt jedoch,²⁾ dass die Anstellung eines zweiten Lehrers der Schule wenig genützt habe. Ohne den Pfarrer zu befragen, habe das Deputatenamt auf irgend eine obscure Empfehlung hin einen gewöhnlichen Passamenter gewählt und dadurch deutlich gezeigt, dass es ihm im Grunde wenig Ernst damit gewesen sei, der Schule wirklich aufzuhelfen. Auf ebenso grosse Schwierigkeiten stiess die Anstellung von Hilfslehrern zu MuttENZ und zu RIEHEN.³⁾ Welche Mühe es im Jahre 1781 kostete, für den durch einen Schlaganfall gelähmten Lehrer zu Oberdorf die Anstellung eines besoldeten Vikars durchzusetzen, mag in den Akten nachgesehen werden.⁴⁾

C. Der Unterricht am Ende des 18. Jahrhunderts.

Dass es bei solchen Lehrern mit dem Unterrichte traurig genug aussah, ist begreiflich. Im Jahre 1798 veranlasste die Schulkommission, von deren Thätigkeit weiter unten die Rede sein wird, eine in allen Schulen vorzunehmende Prüfung aller Kinder bis zu 14 Jahren. Das Ergebnis war äusserst niederschlagend. Im Schulkreise Sissach z. B. konnte laut amtlichem Bericht von

¹⁾ Staatsarchiv Baselland, E. 61, N° 8, 11, 12; L. 11/88. N° 9—13. Vaterländ. Bibliothek, O. 35. I. 622—627. K./A. D. 14. N° 108, S. 130—132. N° 118, S. 137.

²⁾ Bericht vom 4. April 1798.

³⁾ Archiv des Antistitiums, Schreiben vom 29. Januar und 2. November 1784 und vom 26. October 1796. Staatsarchiv Erziehungsakten EE. Linder, Gesch. der Kirchgemeinde Riehen-Bettingen, S. 142.

⁴⁾ Staatsarchiv Baselland, S. 27 ff. K./A. A. 4, N° 132.

beinahe 400 examinierten Kindern nicht einmal der vierte Teil schreiben und höchstens der 50^{ste} Teil rechnen. Auch das Lesen „wurde schlecht genug gelehrt.“ Zwar sollten die Schulkinder laut Schulordnung alle gleiche Bücher haben; „allein es sei nicht dahin zu bringen gewesen. Man habe den Kindern erlaubt, jede Scartequ mit in die Schul zu bringen und daraus zu lesen.“ „Von Diktierem zu schreiben konnte keine Rede sein, weil dieses über die eingeschränkten Begriffe der Lehrer gieng.“ „Auswendig gelernt wurden höchstens die 5 Hauptstücke, das Nachtmahlbüchlein und einige Gebete aus dem trockenen Geistlichen Opfer. Andere Lehrbücher kannte man hier nicht, und wann man auch hätte, wüssten sie die Lehrer nicht zu benutzen, noch mit Verstand anzuwenden.“¹⁾ Schulinspektor Spörlin berichtet zu derselben Zeit: „Von den Forderungen der Schulordnung werden die wenigsten erfüllt. Der Unterricht beschränkt sich bloss auf notdürftiges Lesen und auf einige ebenso dürftige Religionskenntnisse. Im Unterricht herrscht meist noch der alte Schlendrian.“²⁾ Im Widerspruche mit der Schulordnung wurden die Kinder aus der Schule behalten, wenn sie kaum recht lesen und wenn die Knaben zur Not ihren Namen, oft unleserlich genug, schreiben konnten. Dagegen nahmen die Lehrer, um etwas an Schullohn zu gewinnen, „Kinder unter den Jahren“ auf, wodurch die Schulen zu Kinderbewahranstalten und die Lehrer, wie es irgendwo heisst, zu „Kindsmägden“ degradiert wurden.³⁾

¹⁾ Pfarrer Hubers Bericht vom 4. April 1798. Staatsarchiv Baselland.

²⁾ Journal, an verschiedenen Orten.

³⁾ K./A. A. 8. S. 349. Spörlin Journal, S. 34. 62. 86. Wie schwer die Abschaffung des Missbrauches, die kleinen Kinder mitzubringen, war, geht aus einer Klage von 1823, Staatsarchiv AA. 25. No 5, hervor.

Alle Kinder insgesamt bildeten beim Unterrichte eine einzige Masse; die einen sollten buchstabieren, die andern lesen, die dritten auswendig lernen. Wer mit seiner Aufgabe fertig war, trat zum Lehrer hervor, der jedem besonders abhörte. Natürlich war dadurch Anlass zu Mutwillen und Unfug genug geboten, bis der Lehrer mit geschwungenem Stocke dazwischen fuhr und für einige Zeit eine notdürftige Ruhe herstellte. Namentlich die jüngsten Schüler sassen stundenlang unbeschäftigt und wussten vor langer Weile nicht, was sie anfangen sollten.

Der ganze Schulunterricht gieng auf nichts anderes hinaus als auf die Einübung von religiösem Wissen. Pfarrer Huber klagt in seinem Berichte an die Gemeinnützige Gesellschaft über das Landschulwesen vom Jahre 1778, „dass nichts gelesen, nichts geschrieben, nichts gesungen werde als Geistliches, eben als wenn alle Baurenbuben Candidaten und alle Bauren Maidli Nonnen geben sollten.“ Dadurch werde gerade das Gegenteil von der beabsichtigten Wirkung erzielt und im Volk ein Widerwille gegen die Religion geweckt. Das Übel wurde durch die verkehrte Behandlungsweise und den Unverstand der Lehrer vermehrt, die den Kindern die Religion „unter Drohung und Stock und ohne vernünftige Erklärung“ glaubten beibringen zu müssen.¹⁾ Als ein Beispiel der Art nennt Schulinspektor Spörlin einen sonst nicht unfähigen Lehrer, der aber in Gegenwart des Inspektors beim Schulexamen „die Kinder mit aufgehobenem Stock zum Gebet und zur Andacht zwang und sie mit geballter Faust, die ihre Rippen und Lenden bei jedem Versehen fühlen musste, aufsagen liess.“ Das

¹⁾ Gutachten von Pfarrer Fäsch vom Jahre 1798.

Auswendiglernen des Nachtmahlbüchleins nennt derselbe Gewährsmann eine „Gedächtnismarter“, eine „Fronarbeit“, ein „sinnloses, papageimässiges Daherplappern.“ Da nicht alle Kinder beim Aufsagen gleichweit gekommen waren, so entstand „durch das Dahersagen einiger Fragmente, bald von vorne, bald aus der Mitte oder gar am Ende des Büchleins“ ein wirres Durcheinander, wobei „alles ohne einige Erklärung oder Zusammenhang wie Kraut und Rüben durcheinander geworfen wurde.“ ¹⁾

Beim Lesen herrschte nicht nur durchgängig ein das Ohr beleidigender, widerwärtig schreiender Schulten, sondern der Lesestoff hatte oft einen sehr profanen Inhalt. „Die Auswahl der Schulbücher“, heisst es in einem Berichte, „macht dem Schulmeister von Lauwyl wenig Kopfzerbrechens. Calender, Bänkelsängerlieder, Obligationen, Handschriften, uralte Gebetbücher — alles ist ihm willkommen, wenns nur schwarz auf weiss gekleckset ist. Die Kinder selbst lesen ihre Lektionen frohnmässig, in einem ganz eigenen und unerträglichen Tone her; sie beten die Schwänke des lustigen Schweizers und Bernerkalenders mit der gleichen Andacht und mit gefalteten Händen her, wie die Bibel und andere Erbauungsbücher.“ ²⁾

Der Schreibunterricht wurde durch die allgemein herrschende Meinung beeinträchtigt, dass man damit nicht eher beginnen dürfe, als bis eine gewisse Lesefertigkeit erreicht worden sei. Für die Mädchen hielt man das Schreiben vollends für überflüssig. Im Jahre 1793 sprach das Waldenburger Kapitel den Wunsch aus, dass „ein ausdrücklicher obrigkeitlicher Befehl alle Schulkinder ohne Unterscheid“ zur Erlernung des Schrei-

¹⁾ Spörlins Journal. Vaterländ. Bibl. O. 100, S. 21. 42.

²⁾ Helvet. Archiv in Bern, Band 1426, No 53.

bens anhalten möchte.¹⁾ Die Anregung blieb erfolglos. Als Schulinspektor Spörlin im Februar 1799 mit seinen Schulvisitationen begann, fand er zu Diegten unter den 54 Kindern bloss zwei, die schreiben lernten, des Lehrers eigene Knaben. Zu Tennicken sassen die vier Schreibschüler in der finstersten Ecke der Schulstube. Die 16 mit Schreiben beschäftigten Schüler zu Hölstein sassen an einem viel zu schmalen, unbequemen Tische. Schreibhefte gab es noch nicht; die Ausgabe dafür war den meisten Eltern zu gross. Man musste froh sein, wenn sie den Knaben einzelne Blätter mitgaben. Wandtafeln zum Vorschreiben fehlten in den meisten Schulen. Auch wenn eine solche vorhanden war, wurde sie oft nicht benutzt, sondern stand auf dem Estrich in einem Winkel.²⁾ So mangelhaft indessen der Schreibunterricht beschaffen war, so verdient doch bemerkt zu werden, dass eine grosse Zahl von Lehrern selber eine saubere, deutliche, „satte“ Baslerhand schrieben. Der ihnen im allgemeinen gemachte Vorwurf, ihre Schrift sei „erbärmlich“, kann sich weniger auf die kalligraphische, als auf die orthographische Ausführung beziehen.³⁾

Was ausser dem Auswendiglernen, dem Lesen und dem bisschen Schreiben sonst noch im Schulunterrichte vorkam, war kaum der Rede wert. Im Rechnen geschah fast gar nichts. Bei der während der Jahre 1784—86 angestellten Visitation war zu Mönchenstein ein einziger Knabe, der etwas rechnen konnte und es bis zur Erlernung von drei Spezies gebracht hatte. Zu

¹⁾ Akten des Waldenb. Kapitels vom 23. Mai 1793, K./A. D. 14. No 156. S. 204.

²⁾ Spörlin, Journal, S. 4. 6. 8. 9. 30. 34.

³⁾ Gutachten von Diakon Fäsch von 3. Juni 1798, Akten des Erziehungscollégii, AA. 25. No 1.

Rotenfluh konnte ein Knabe die Addition. Zu Mairsprach war einer, der alle 4 Spezies rechnete. Zu Benken konnten einige das Einmaleins. Zu Bubendorf war einer, der „ordentlich“ rechnen konnte. Das ist alles, was uns über den Rechenunterricht zu dieser Zeit berichtet wird. ¹⁾ Teils konnten viele Lehrer selber nicht rechnen, teils beriefen sich solche, die es konnten, auf den in der Schulordnung enthaltenen Stundenplan, worin kein Wort vom Rechnen gesagt sei. Schulinspektor Spörlin schreibt, „was man früher Rechnen geheissen habe, sei blosser Zeitverschwendung gewesen.“ ²⁾ Auch für die Mädchen hielt das Volk die Kunst des Rechnens für völlig überflüssig.

Obgleich die meisten Lehrer von Amtes wegen den Vorsängerdienst zu versehen hatten, stand es mit dem Gesangunterricht ebenfalls schlimm. Meistens wurde in der Schule gar nicht, oder in einem das Ohr beleidigenden, widerwärtig schreienden Tone gesungen. Da man nur geistliche Lieder übte, so erschallte selbst aus den Wirtshäusern Psalmengesang. Nur an ganz wenigen Orten traf Spörlin bei seinen Schulbesuchen Anfänge eines bessern Gesanges nach Kompositionen von Bachofen, Egli und Schmidlin an. Auch Lavaters Schweizerlieder und Gellerts Oden hatten da und dort Eingang gefunden. ³⁾

¹⁾ K./A. A. 17. N° 33 — 46.

²⁾ Journal, S. 30.

³⁾ Spörlin, Journal, S. 22. 26. Bericht über die Kirchenvisitation von 1784—86, Staatsarchiv, Erziehungsakten EE. Es ist eine Pflicht der Dankbarkeit, hier der drei aus dem Kanton Zürich hervorgegangenen Begründer und Förderer eines bessern Volksgesanges zu gedenken, des Cantors Joh. Kasp. Bachofen (1692—1755), des Pfarrers und Dekans Joh. Schmidlin (1722—1772) und des Tondichters Joh. Heinr. Egli (1742—1810).

Wenn es in der Alltagsschule so schlimm bestellt war, so sah es in der Repetierschule nicht besser aus. „Seitdem die Gemeinde (Sissach)“, schreibt Pfarrer Huber im Jahre 1798, „mit solchen schlechten Lehrern versorgt worden, und sonderlich seit die Lichter auf einen so hohen Preis gestiegen, ist keine Frage mehr von Nacht-Schulen.“ Pfarrer Fäsch, der in Gelterkinden aus eigenem Antriebe einen Wiederholungskurs im Rechnen einrichtete und selber darin, sowie „in denen in die Landwirtschaft einschlagenden mathematischen und anderen Materien“ Unterricht zu geben bereit war, musste sein Vorhaben nach kurzer Zeit aus Mangel an Teilnahme aufgeben.¹⁾

Aber, wird man einwenden, gab es denn niemanden, der sich der Schule und der Jugend angenommen und sich dem Zerfall des Unterrichtswesens widersetzt hätte? Vom Volke war nichts zu erwarten; es war an völlige Unterwürfigkeit gewöhnt und zum absoluten Gehorsam erzogen worden. Dagegen thaten einsichtige Geistliche soviel sie vermochten; allein sie richteten nichts aus. Pfarrer Huber erzählt 1798, dass er bei der A^o 1784 gehaltenen Kirchen- und Schulvisitation die schlechte Beschaffenheit seiner Schule dringend vor Augen gelegt habe. Seit 14 Jahren warte man aber noch immer auf den Bescheid und auf die nötige Remedur. Als er einst beim Oberamt verlangte, man möchte verschiedenen saumseligen Eltern gebieten, ihre Kinder fleissiger zur Schule zu schicken, habe er zur Antwort erhalten: „Man hätte viel zu thun, wenn man sich mit dergleichen Pedantereien abgeben müsste.“

„Man musste“, fährt er fort, „alles Gott und der Zeit befehlen. Aber bei jedem Schulbesuche hätte einem

¹⁾ K./A. A. 4. N^o 103 ff. unter Gelterkinden.

das Herz bluten mögen, wenn man die arme Jugend so heillos versäumt sah.“¹⁾)

Zur Steuer der Wahrheit darf aber darauf hingewiesen werden, dass es doch auch einige bessere Schulen gab. Spörlin rühmt z. B. die Schulen zu Langenbruck (unter dem tüchtigen Lehrer Martin Schneider) und zu Bretzwyl. Huber kann der elenden Schule zu Sissach mit Befriedigung die Schule des Filialdorfes Itingen gegenüberstellen, wo der treue und gewissenhafte Kinderfreund Ambrosius Weibel schon über 50 Jahre trotz der Ungunst der Verhältnisse so Befriedigendes leistete, dass seine Schüler die zu Sissach in jeder Hinsicht übertrafen. Überhaupt sei in dem Dorfe Itingen dank dem moralischen Einflusse des trefflichen, wenn auch ungelehrten Lehrers mehrere Sittlichkeit unter der Jugend als sonst in keinem andern zum Schulkreise Sissach gehörenden Dorfe zu finden gewesen.

D. Schullokalien. Lehrer-Besoldungen.

In den wenigsten Dörfern gab es besondere Schulhäuser. Im Jahre 1801 hatten z. B. von den neun Dörfern, die zum Distrikt Basel gehörten, nur drei solche Schulhäuser, denen man das Prädikat der Zweckmässigkeit und der Geräumigkeit erteilen konnte. Zwei Dörfer besaßen nicht einmal eine ordentliche Schulstube. Im Distrikt Gelterkinden mit 29 Ortschaften waren zur nämlichen Zeit bloss sechs Dörfer mit Schulhäusern versehen; 14 behalfen sich mit Schulstuben; 9 entbehrten auch einer solchen. Von den 20 Schullokalien dieses Distriktes waren nur zwei „geräumig“; alle übrigen waren entweder zu klein, oder zu finster, oder mit andern

¹⁾ Hubers Bericht vom 4. April 1798.

Fehlern behaftet. In einem ganzen Dorfe fand sich oft keine Stube, die zur Aufnahme von 50—60 Kindern den nötigen Raum dargeboten hätte. Man musste froh und dankbar sein, wenn der Lehrer erbötig war, in seinem eigenen Hause Schule zu halten. Gar oft gab dieses Anerbieten den Ausschlag bei seiner Wahl. Auffallend war hiebei noch das Verhältnis, dass der Lehrer in vielen Ortschaften nicht einmal eine Entschädigung für die Benützung seiner eigenen Stube erhielt, ja sogar, dass er die Unterhaltungskosten aus seinem eigenen Sacke bezahlen musste.¹⁾ Um uns ein Bild von dem Aussehen einzelner Schulstuben vor hundert Jahren zu machen, wollen wir den Schulinspektor Spörlin auf einigen seiner Schulbesuche begleiten. Die Schulstube zu Langenbruck beschreibt er uns als einen über dem Feuerspritzenschopf gelegenen Raum von 14 Fuss Breite, 17 Fuss Länge und 7 Fuss Höhe. Darin sassen neunzig Schulkinder aufs engste zusammengepfercht, so dass einige hinter, andere auf den Ofen gesetzt werden mussten und kaum noch Raum für den Lehrer übrig war. Im Winter war es in der Stube so kalt, dass die Kinder „an den Füßen bald verfroren“; dennoch mussten beständig einige Fenster offen gehalten werden, weil man sonst in der niedrigen Stube vor dumpfer Luft nicht hätte atmen können. Einen äusserst abstossenden Eindruck machte die Schulstube zu Tennicken auf den Besucher: „Ein zweischläfriges Bett und andere hausrätliche Gegenstände beschränkten den Raum. Die grösstenteils zerbrochenen Fensterscheiben waren notdürftig mit Papier überklebt. In der schmutzigen Stube sassen 31 meist jämmerlich zerfetzte Schüler äusserst zusam-

¹⁾ Fäschs Berichte über die Landschulen des Distriktes Basel und des Distriktes Gelterkinden vom Jahre 1801.

mengedrängt. Dazu die böse Luft, die man einathmen und das Ungeziefer, das man aufzulesen besorgen musste.“¹⁾ Aus solchen Spelunken konnte unmöglich eine sittlich-erzieherische Einwirkung auf die Jugend, eine Gewöhnung zur Reinlichkeit und Ordnungsliebe, an Anstand und Schicklichkeit ausgehen. „Wenn man“, bemerkt Pfarrer Huber in seinem Berichte vom 4. April 1798, „aus der Schul-Stube einen Hünen-Stall macht, wie zu Sissach geschieht, so kann man sich leicht vorstellen, wie wenig Rücksicht man sonst auf Sittlichkeit und Reinlichkeit der Schulkinder nehmen werde.“ Ein anderer Geistlicher entwirft im Jahre 1799 von dem Mangel an erzieherischem Einflusse, der von der Schule ausgehen sollte, folgendes traurige Bild: „Die elende Auferziehung der Bewohner (gemeint ist ein armes, abgelegenes Nebendörfchen, dessen Namen ich nicht nennen will) äussert sich in ihrem sowohl häuslichen als gesellschaftlichen Leben. Sehr viele von ihnen sind grob, ungesittet im Umgange, zänkisch und missgünstig; in ihren Häusern sowohl als an ihrem Leibe scheinen sie in der äussersten Unreinlichkeit mit den Ostiaken und Hottentotten zu wetteifern, und ihre Kinder laufen auf den Gassen halbnackend, mit Schmutze geschminkt, wie Wilde umher; überhaupt stellt dieses unglückliche Dorf das treue Bild der tiefsten Armuth vor und bestätigt die schon oft gemachte Erfahrung, dass Dürftigkeit, Unreinlichkeit, Barbarey und Unwissenheit einander gemeinlich zu Gefährten haben.“

Den Lokalverhältnissen entsprach die Besoldung der Lehrer. Es ist zwar schon mehrmals davon die Rede gewesen; doch dürfte es nichts schaden, an dieser Stelle einige zusammenfassende Angaben zu machen.

¹⁾ Spörlin, Journal, Seite 10. 6.

Als eine Unbilligkeit wurde die herrschende ungleichmässige Verteilung des Staatsbeitrages an die Schulen empfunden. Während der Staat an die Besoldung der Lehrer einzelner, und zwar gerade der reichsten Gemeinden einen verhältnismässig grossen Beitrag leistete, bezog die weitaus grössere Menge der Lehrer vom Staate überaus wenig oder gar nichts. Von den 20 Lehrern im Distrikte Gelterkinden z. B. erhielten zwei ausser freier Wohnung und etwas Land einen fixen Staatsbeitrag von 450 bis 500 Franken; von den 18 übrigen erhielten elf vom Staate durchschnittlich nicht mehr als je 30 Franken, sieben gar nichts.¹⁾ Ein fernerer Übelstand war die Ungleichheit des zu bezahlenden Schullohnes, der zwischen 12 und 20 Batzen vom Kinde jährlich schwankte, sowie der auffallende Unterschied, dass ohne Rücksicht auf den Schullohn der Unterricht in der einen Schule täglich 6, in der andern nur 4 Stunden dauerte.

Der durchschnittliche Gehalt eines Landschullehrers überstieg nach Pfarrer Hubers Schätzung kaum hundert Gulden, betrug also nicht so viel, wie der geringste Tagelöhner verdiente.²⁾ Diakon Fäsch giebt in seinem Berichte³⁾ folgende Zusammenstellung:

„Für die 67 Ortschaften im Kanton sind 50 Lehrer angestellt. 17 Ortschaften, wo die Schülerzahl 20 nicht übersteigt, haben keinen eigenen Schulmeister. Die 8 Schulmeister an den Deputatenschulen“ (Liestal mit zweien) „bezogen bis dahin 2938 ₣ à 12 Batzen das ₣

¹⁾ Fäsch, Schulen des Distriktes Gelterkinden 1801. S. 1.

²⁾ Hubers Gutachten an die Gemeinnützige Gesellschaft vom 28. Juni 1778.

³⁾ Vom 3. Juni 1798; Akten des Erziehungscollegii, AA. 25. N^o 1.

und hatten $11\frac{1}{2}$ Jucharten Land zu benutzen, folglich einer durchschnittlich $369\frac{1}{2}$ % und ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jucharten Land, nebst freier Wohnung. Die übrigen 42 Schulmeister bezogen in Früchten, Schulgeld, Siegrist-, Vorsinger- und andern geringen Competenzen jährlich 4712 % und benutzten $55\frac{1}{2}$ Jucharten Land, folglich einer im Durchschnitt 112 % und ohngefähr $1\frac{1}{3}$ Jucharten Land. Doch sind 17 unter ihnen, welche unter 100 % jährlich Einkünfte beziehen, und von allen 42 haben nur 13 Schulhäuser, und noch andere 3 sind hauszinsfrei. 27 Schulmeister sind ohne freie Wohnung. Diese erbärmliche Besoldung“, setzt Fäsch hinzu, „ist eine Hauptquelle der unwissenden Schulmeister und der vernachlässigten Geistescultur unseres Landvolkes.“ Auch Spörlin weist darauf hin, dass, „solange dergleichen armselige Gehalte nicht erhöht werden, man sich über den Mangel an tüchtigen Subjekten bei der Erledigung von Lehrstellen so wenig verwundern, als sich befremden müsse, wenn alles beim alten Schlendrian bleibe und nie etwas Grosses zur Verbesserung des Landschulwesens gethan werden könne.“¹⁾

Unter der Ungunst dieser Verhältnisse litt das Ansehen des Lehrerstandes. Dieser wurde auf dem Lande „unter dem Hirten geachtet.“ „Den, welchen man zu einem Handwerker zu dumm und ungeschickt und zu einem Tagelöhner zu schwach an Leibeskräften fand, bestimmte man zum Schulmeister,“ heisst es noch im Jahre 1823 in dem Gutachten eines Landpfarrers.²⁾

Hieran wollte ich eigentlich noch einige Auszüge aus den im Februar 1799 ans helvetische Ministerium gerichteten Lehrerberichten schliessen.³⁾ Allein ich verzichte

¹⁾ Journal, S. 77.

²⁾ Akten des Erziehungscollegii, AA. 25. N^o 5.

³⁾ Helvet. Archiv in Bern, Band 1426.

darauf, um nicht zu weitschweifig zu werden. Zudem findet, wer sich dafür interessiert, die hauptsächlichsten Angaben aus Baselland in der vortrefflichen Zusammenstellung, die Walter Gimmi unter dem Titel: „Das Volksschulwesen in den Jura-Kantonen am Ende des 18. Jahrhunderts“ in der Zeitschrift „Vom Jura zum Schwarzwald“, Band 8 und 9, veröffentlicht hat.

E. Private Anregungen und Bestrebungen zur Hebung des Schulwesens.

Die Schäden der bestehenden Schulverhältnisse konnten keinem Einsichtigen verborgen bleiben. Es gab denn auch Männer genug, denen die bessere Erziehung und Ausbildung des Landvolkes am Herzen lag und die ihren dahin zielenden Wünschen in Wort und Schrift Ausdruck verliehen. Unter ihnen verdient Isaak Iselin in erster Linie genannt zu werden, der niemals müde geworden ist, teils allein, teils in Verbindung mit gleichgesinnten Freunden an der Verbesserung der Schulen zu arbeiten. Der von ihm ins Leben gerufenen Gemeinnützigen Gesellschaft gebührt das grosse Verdienst, Alles was zum Besten des heranwachsenden Geschlechtes und zur Förderung von Erziehung und Unterricht irgend beitragen konnte, von Anfang an und mit Vorliebe in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen zu haben. Es ist bezeichnend, dass die bessere Erziehung der Jugend auf der Landschaft die Gesellschaft gleich in ihrer ersten Sitzung am 1. Juni 1777 beschäftigt hat. Von da an bis zum Ende der von uns behandelten Schulgeschichte, bis 1830, ist beinahe kein Jahr vergangen, wo sie sich nicht der Landschulen angenommen und durch diese Beschäftigung, wie es in einem ihrer Be-

richte heisst, den Grundsätzen ihres Stifters gehuldigt und seinen Geist verewigt hätte.¹⁾

Im Jahre 1778 zog sie zwei Berichte in nähere Beratung, die ihr durch Pfarrer Joh. Rud. Zwinger in Liestal und Pfarrer J. J. Huber in Sissach über den Zustand des Schulwesens auf der Landschaft vorgelegt worden waren.²⁾ Beide Berichte, besonders aber der letztere, sind von grossem Interesse. Während Zwinger mehr die Verhältnisse seiner Gemeinde Liestal ins Auge fasste und in Bezug auf das Allgemeine sich damit begnügte, die Wahlart der Lehrer durchs Los zu kritisieren, nimmt Huber einen höhern Standpunkt ein und bringt eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, die ebenso sehr von seiner Einsicht und Sachkenntnis, als von seiner warmen Liebe für das Volk und dessen Wohlfahrt beredtes Zeugnis ablegen.

Als die Hauptursachen des schlimmen Zustandes der Landschulen nennt er: die mangelhafte Ausbildung der Lehrer, die Unzulänglichkeit der Besoldungen, die Beschränkung der Lehrerwahlen auf den engen Kreis von Stadt- und Kantonsbürgern, die mangelhafte Lehrart. Er verlangt, dass bei der Besetzung von Lehrstellen „nicht so fast auf eine zierliche Handschrift oder eine gute Stimme als vornehmlich auf den moralischen Charakter, auf ein gutes Herz, auf Treue und Fleiss, auf die einem Schulmanne so nötige Gabe der Geduld, mit einem Worte auf einen Kinderfreund gesehen werden sollte.“ Besonders eingehend und mit Sachkenntnis spricht er von der Verbesserung der Lehrart. Der Unterricht müsse auf Herz und Gemüt einwirken, das Nachdenken wecken

¹⁾ Jahresbericht von 1817, Seite 59.

²⁾ Protokoll der Gesellschaft, II. 49. 101, 102. K./A. C. III. 4. 102 a und b.

und auf die Aneignung der im Leben anwendbaren Kenntnisse ausgehen. Denn die Kinder müssen nicht allein zu guten Christen, sondern auch zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden. Hubers Wünsche gelten der Anleitung zur Erlernung der Muttersprache, der Erstellung eines Schullesebuches, der Berücksichtigung des Unterrichtes im Rechnen, in der Naturkunde, in der Geographie, in der vaterländischen Geschichte und im Gesange patriotischer Lieder. Praktisch sind seine Vorschläge zur Kontrolle der Schulversäumnisse durch die Führung genauer Absenzenverzeichnisse, zur Einführung regelmässiger Schulprüfungen und damit in Verbindung zur Regelung des Austrittes aus der Schule, lauter Anregungen, die volle Beachtung verdient hätten.

Damals freilich war an die Erfüllung solcher Wünsche durch den Staat nicht zu denken. Zwar hatte „der Hochvermögende Stand in Basel“ im Jahre 1771 an das durch den bekannten Pädagogen Basedow bearbeitete „Elementarwerk für Kinder“ einen Beitrag von 150 Thalern gezeichnet¹⁾ und dadurch sein Interesse an der Förderung des Erziehungswesens bekundet. Allein die lässige Art, wie die Schulordnung des Jahres 1759 zur Ausführung kam, und die Gleichgültigkeit, die von den weltlichen Behörden der Verbesserung der Landschulen überhaupt entgegengebracht wurde, liess die Unfähigkeit des Staates zu einer solchen aufs deutlichste erkennen. Huber machte deshalb in seinem Berichte an die Gemeinnützige Gesellschaft auch kein Hehl daraus, dass er vom Staate nichts erwarte und keine Besserung hoffe. „Alle Vorschläge“, schreibt er, „so patriotisch, so über-

¹⁾ v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, II. 262. Anm. 3.

zeugend, so dringend sie auch mögen abgefasst sein, werden doch nicht mehr ausrichten als die Bittschriften der von den General-Pächtern bedruckten Franzosen ausrichten. Sie werden angenommen — gelesen — bei Seite gelegt — vergessen — und die Sache geht in ihrem alten Geleise und elenden Schlendrian fort.“

Unter solchen Verhältnissen konnte sich eine Vereinigung von Privatleuten, wie die Gemeinnützige Gesellschaft, nicht veranlasst finden, in die erzieherische Aufgabe des Staates so einzugreifen, wie es zu einer wirksamen und nachhaltigen Verbesserung hätte geschehen müssen. Sie musste sich sagen, dass ein solches Unternehmen nicht nur ihre Kräfte, sondern auch ihre Aufgabe weit übersteige, und stellte die Akten dem Antistes zur Vorlage an die zuständige Behörde zu. Um aber wenigstens ihren guten Willen für die Sache zu zeigen, schlug sie den Weg der Belehrung und der Aufmunterung durch Verbreitung nützlicher Schriften ein.

Schon zehn Jahre früher (1767) hatte ein ungenannter „Gönner einer bessern Erziehung unserer Landjugend“ (Isaak Iselin?) von sich aus eine belehrende Schrift auf der Landschaft verbreitet. Es war dies eine gekrönte Preisschrift des Pfarrers Albrecht Stapfer in Diesbach bei Thun (eines nahen Verwandten des nachmaligen Ministers), betitelt „Von der besten Auferziehung der Jugend auf dem Lande in Absicht auf den Landbau.“¹⁾ Wie schon aus dem Titel hervorgeht, hatte die Arbeit

¹⁾ Mittheilungen der ökonomischen Gesellschaft von Bern, 1764. Stück 3, Seite 1—102. Spörlin, über die Beschaffenheit des Schul- und Erziehungswesens in unserm Kanton, Mscpt. Vaterländ. Bibl. O. 62, 2. No 90.

Stapfers die Verbesserung des Schulunterrichtes erst in zweiter Linie im Auge.

Eine ungleich nachhaltigere Einwirkung auf das Schulwesen übten die Schriften Eberhards von Rochow aus. Im Jahre 1772 war dessen „Versuch eines Schulbuches für Kinder der Landleute“ erschienen, eine Anleitung zur bessern Einrichtung des Unterrichtes für die Lehrer. Noch grössern Erfolg und Beifall fand im Jahre 1773 Rochows „Kinderfreund“, ein schlichtes Buch, das aber mit Geschick und Glück ein schon längst empfundenes Bedürfnis befriedigte und der Anfang der heute so reichhaltigen Lesebuchlitteratur geworden ist. Rochows Schriften fanden wegen ihres, Unterhaltung mit Belehrung verbindenden Inhaltes bald die weiteste Verbreitung. Zugleich hatte sich ihr Verfasser durch die gelungene Verbesserung seiner verkommenen Dorfschulen als praktischer Schulmann bewährt. Seine Schriften, die also keineswegs blosse Theorien enthielten, sondern aus der Praxis hervorgegangen waren, gaben denn auch zu Basel dem Gedanken an die Verbesserung der Landschulen neue Nahrung. Die Gemeinnützige Gesellschaft verbreitete auf ihre Kosten das „Schulbuch“ und den „Kinderfreund“; mit jenem beschenkte sie die Lehrer, mit diesem munterte sie die fleissige Jugend auf.

Dem von der Gemeinnützigen Gesellschaft gegebenen Beispiele folgte der Kirchenrat, gleichfalls durch die Verbreitung einer belehrenden Schrift. Pfarrer Escher von Pfäffikon, Dekan des Kyburger Kapitels im Kanton Zürich, hatte im Jahre 1771 unter dem Titel „Anleitung für schweizerische Lehrmeister“ eine recht gute, praktische Pädagogik im Kleinen herausgegeben, die in ansprechender Form ganz vortreffliche Ratschläge und Winke zur Einrichtung des Unterrichtes enthält und namentlich auch

die erzieherische Thätigkeit des Lehrers berücksichtigt.¹⁾ Nach der 1775 erschienenen zweiten Auflage dieser Schrift veranstaltete der Basler Kirchenrat im Jahre 1779 eine für die hiesigen Verhältnisse berechnete Überarbeitung und verteilte sie unter dem Titel „Anleitung für die Landschulmeister“ samt dem Stundenplane der Schulordnung von 1759 in allen Landschulen.²⁾

So löblich und gutgemeint auch die Absicht war, durch belehrende Schriften anregend auf die Lehrer einzuwirken, so blieb im allgemeinen die gehoffte Wirkung doch aus. Es mangelte das konkrete Beispiel und die unmittelbare Anleitung. Die Lehrer besaßen zwar meistens guten Willen und waren der Belehrung nicht unzugänglich; sie standen aber unter dem Banne eines hergebrachten Schlendrians, aus dem sie sich nicht leicht aufrütteln liessen.

Diese Lücke auszufüllen liessen sich einzelne Landpfarrer angelegen sein. Es gab unter ihnen eine Anzahl solcher, die sich mit Vorliebe mit pädagogischen Fragen

¹⁾ Ein kompetenter Beurteiler (Finsler, „Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“, S. 33) schreibt darüber: „Die in alles Einzelne eingehenden Anweisungen über die Schule sind trefflich. Es wird auf Trennung der Schüler in verschiedene Klassen, auf eine bessere Methode zur Erlernung des Lesens und Schreibens gedrungen. Die Lehrer werden ermahnt, den religiösen Gedächtnisstoff zuvor zu erklären, biblische Geschichten zu erzählen und nacherzählen zu lassen und mit Berücksichtigung der verschiedenen Anlagen die Schüler zur Einsicht in ihre Pflichten und zu guter Sitte anzuleiten.“ Siehe auch O. Hunziker: „Aus der Reform der zürcherischen Landschulen, 1770—1778“, im Zürcher Jahrbuch für 1894, S. 51 f.

²⁾ „Gedruckt zu Basel bey Gebrüdern von Mechel, 1779.“ 63 Seiten in-8°. Das dem Drucke zu Grunde gelegte Exemplar des Originaltextes mit den daran vorgenommenen Änderungen befindet sich im Archive des Antistitiums.

und mit der Verbesserung des Volkswohles beschäftigten. Dies thaten sie nicht etwa bloss theoretisch, sondern versuchten sich auch in der Praxis. In uneigennützigster Weise nahmen sie sich des Unterrichtes an, versammelten an schulfreien Tagen die ältere Jugend um sich und erteilten ihren Lehrern in den Fächern Anleitung, worin dieselben besonders schwach waren. Unter den Geistlichen, die sich durch ihre Thätigkeit für die Schule verdient gemacht haben, ist namentlich Sebastian Spörlin (1745 — 1812) zu erwähnen. Als Prediger zu Markirch im Elsass war er in seiner Jugend mit Pfeffel und dessen Freundeskreise bekannt geworden und hatte da mancherlei Anregung erhalten. Dem Rufe an die Pfarrei Diegten in seinem Heimatkantone folgte er (1779) mit dem Vorsatze, das Seinige zur Hebung der Volkswohlfahrt redlich beizutragen, und trat in der helvetischen Gesellschaft mit gleichgesinnten Männern aus andern Kantonen in Verbindung. Als Pfarrer widmete er seine Mussezeit am liebsten der Veredlung des Volkes und der Verbesserung der Erziehung. Der freundliche Ausblick, der sich auf seinem Lieblingsplätzchen, den spärlichen Überresten der Burg Eschenz bei der Kirche zu Diegten, seinem Blicke darstellte, bot ihm Stoff zum Nachdenken über das, was ihn besonders bewegte. Seine Gedanken darüber hat er zum Teil durch den Druck veröffentlicht;¹⁾ anderes ist Manuscript geblieben.²⁾ Spör-

¹⁾ „Verschiedenes über Allerhand“, mit einem beachtenswerten Aufsätze über den Kinderunterricht vom 5^{ten} bis 10^{ten} Jahre (Seite 25—32). „Hanns und Bethe. Versuch eines nach den Bedürfnissen unsrer Landleute zu bearbeitenden Lesebuchs“, I. 1790, II. 1792 (in Gesprächsform).

²⁾ „Über die Beschaffenheit des Schul- und Erziehungswesens in unserm Kanton.“ (Siehe S. 258, Anm. 1.) „Materialien zu ge-

lin hätte es mindestens mit ebensoviel Recht wie mancher andere verdient, von O. Hunziker in dessen sonst so verdienstvollen und lehrreichen „Geschichte der schweizerischen Volksschule“ unter den bedeutendern vaterländischen Schulmännern genannt zu werden. Das Einzige, was über ihn zusammengestellt worden ist, stammt aus der Feder Benedikt Meyers,¹⁾ erschöpft aber Spörlins litterarische und pädagogische Thätigkeit bei weitem nicht. Eine allseitige Würdigung des verdienten Mannes wäre eine Pflicht der Dankbarkeit für seine mannigfachen und unbestreitbaren Verdienste um das Landschulwesen.

F. Die letzte Kirchen- und Schulvisitation nach alter Ordnung.

Hinter all diesen privaten Versuchen und Unternehmungen durfte der Staat ehrenhalber nicht zurückbleiben, zumal da die Klagen über seine eigenen Schulen immer lauter sich vernehmen liessen. Im Jahre 1781 veranlasste der Kirchenrat zuerst eine schriftliche Berichterstattung über die Landschulen in der hergebrachten Form der Beantwortung von Fragen,²⁾ die jedoch durchaus nichts zu Tage förderte, was nicht schon zur Genüge bekannt gewesen wäre. Drei Jahre darauf ordnete der Rat eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation auf der Landschaft an, die letzte derartige Handlung unter dem alten Regimente. Obgleich dieselbe

wünschter Verbesserung des Landschul- und Erziehungswesens“, Vaterl. Bibl. Q 90. 2. N^o 1. „Journal die meiner Inspektion anvertrauten Schulen betreffend“, ebendas. O. 100.

¹⁾ Vaterländ. Bibl. Mscpt.

²⁾ K./A. A. 4. N^o 103 — 134.

sich über die drei Jahre von 1784 — 86 ausdehnte und ungleich mehr Geld kostete als irgend eine vorhergegangene, entsprach das Ergebnis wenigstens für das Schulwesen dem Aufwande von Zeit und Geld in keiner Weise. Die Hauptschuld mag der Flüchtigkeit zuzuschreiben sein, womit jeweilen die Schulvisitation abgethan wurde. Am Vormittage mussten die Lehrer in der Kirche über ihre Schulführung, den Schulbesuch und andere die Schuleinrichtung betreffenden Dinge Rede stehen. Am Spätnachmittage nahmen die Visitationsherren unmittelbar nach einem opulenten Mittagsmahle die eigentliche Schulvisitation vor. Der Besuch der Schule und die damit verbundene Prüfung der Jugend fiel aber in der Regel ganz kurz und ziemlich oberflächlich aus und hinterliess den Eindruck, dass man nur der Form habe Genüge leisten wollen. Am meisten Freude hatten wohl die Schulkinder; denn jedes von ihnen erhielt von den vornehmen Herren aus der Stadt einige neugeprägte Basler Rappen zum Geschenke. ¹⁾

In dem ausführlichen Schlussberichte des Kirchenrates ²⁾ wurden zwar die Mängel namentlich der Deputatenschulen zugegeben, dagegen der befriedigende Stand mancher Dorfschule hervorgehoben und eine Anzahl von Wünschen aufgestellt, denen sich die HH. XIII. in ihrem Gutachten vom 1. März 1790 im allgemeinen anschlossen. Die ganze Angelegenheit verlief aber ohne nennenswerten Erfolg. Der Grosse Rat war (am 11. Juni 1791) nämlich der Ansicht, alle die auf die Verbesserung des Landschulwesens abzielenden Wünsche seien ja bereits

¹⁾ „Agenda betreffend Kirchen- und Schulvisitationen,“ K./A. A. 17. N^o 46.

²⁾ Staatsarchiv, Erziehungsakten EE.

in der Schulordnung enthalten; man müsse diese nur richtig befolgen. Die Oberbeamten und Prediger erhielten also bloss eine hierauf bezügliche Ermahnung,¹⁾ und alles blieb beim Alten.

G. Die Staatsumwälzung und ihre Folgen für die Landschulen.

Mit einem so nichtssagenden Ergebnisse konnte sich aber das Bedürfnis nach einer Umgestaltung der Schulen nicht zufrieden geben. Am 3. November 1794 erfolgte die Niedersetzung einer besondern Schulkommission, die sich zunächst die Untersuchung der städtischen Schulzustände zur Aufgabe setzte. Bevor sie jedoch ihre Thätigkeit den Landschulen zuwenden konnte, traten Schlag auf Schlag jene grossen politischen Ereignisse ein, die nicht nur das Basler Staatswesen, sondern damit zugleich auch das der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft von Grund aus umgestalteten.

Der Kanton Basel stand in dieser unruhewollen Zeit an der Spitze der Bewegung. Als einer der ersten schaffte er alle Vorrechte ab und proklamierte neben der Freiheit die allgemeine bürgerliche Gleichheit. Die bisherigen Unterthanen auf der Landschaft wurden gleichberechtigte Bürger. Die aus den landvögtlichen Schlössern Farnsburg, Homburg und Waldenburg hochauflodernden Flammen verkündigten der ganzen Umgegend weithin den Sturz des alten Regimentes und den Anbruch einer neuen Zeit.

Eines der ersten Geschäfte der am 6. Februar 1798 zusammengetretenen „Nationalversammlung des Kantons

¹⁾ K./A. A. 17. N^o 43.

Basel“ galt wiederum der Verbesserung der Landschulen; denn „nur eine gute und vernünftige Erziehung bilde den Menschen zum guten Bürger und wahren Republikaner.“ Für die damalige Zeit ist die Hast bezeichnend, womit die Verbesserungspläne an die Hand genommen wurden. Binnen kürzester Frist sollten die Landschullehrer mit sämtlichen Schulkindern eingehende Prüfungen vornehmen, das Ergebnis in Tabellen eintragen und eine ganze Reihe von Fragen „aufs allergegaueste“ beantworten.¹⁾ Mit der Verarbeitung eines zusammenfassenden Berichtes wurde Bürger J. J. Fäsch, Diakon zu St. Theodor, beauftragt.

Allein bevor dieser mit seiner Arbeit im Reinen war, brachten die politischen Ereignisse eine abermalige Veränderung mit sich. Am 12. April 1798 machte der Einheitsstaat der helvetischen Republik der Selbständigkeit der Kantone ein Ende. Unter den die Fürsorge des neuen Staates in besonderm Grade in Anspruch nehmenden Geschäften stand das Erziehungswesen obenan. Der Minister der Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer, ordnete sofort die Aufstellung kantonaler Erziehungsräte und die Wahl von Schulinspektoren an und veranstaltete, um einen Einblick in das gesamte vaterländische Unterrichtswesen zu gewinnen, eine Erhebung über die Verhältnisse jeder einzelnen Schule nach einem von ihm selbst ausgearbeiteten Plane.

Es war für unser Basler Schulwesen eine bedeutende Stunde, als am 12. Februar 1799 des Nachmittags um 2 Uhr die Glocken des Münsters die Mitglieder der Regierung, die Professoren der Universität, die Pfarrer,

¹⁾ K./A. R. 5. N^o 17. Die Antworten nebst den tabellarischen Eintragungen befinden sich im Staatsarchive Baselland.

die Lehrer an sämtlichen städtischen Schulen, begleitet von ihren fleissigsten und gesittetsten Schülern, in den „akademischen Münstersaal“ (den spätern „Betsaal“) zusammenriefen, um daselbst in Gegenwart eines zahlreichen Publikums der feierlichen Einführung der neun kantonalen Erziehungsräte und der vier Schulinspektoren samt ihren Stellvertretern beizuwohnen.

Die bei diesem Anlasse gehaltenen Ansprachen sind erfüllt von frohen Hoffnungen. Mit Begeisterung stellten die Redner als eine Folge der bürgerlichen Gleichheit die Einrichtung allgemeiner Bildungsanstalten in Aussicht, priesen die einheitliche, nationale Erziehung und erwarteten von den künftigen öffentlichen Schulen alles Heil: Aufklärung, Verbrüderung der Bürger, Entwicklung des Gemeingeistes, Bewusstsein der Nationalehre, Veredelung der Denkungsart, Verbannung des zwischen den verschiedenen Ständen waltenden Misstrauens, Vereinigung der Bemühungen aller Bürger auf den einen Zweck des Wohles des Vaterlandes. In der Schweiz so gut, wie nachher in Deutschland, versprachen sich gerade die erleuchtetsten Männer von der Vervollkommnung und grössern Verbreitung des Unterrichtes ein goldenes Zeitalter und hofften eine wesentliche Verbesserung der ökonomischen und sittlichen Zustände. Gab es doch in Deutschland Männer (z. B. Falk in Weimar), die zuversichtlich behaupteten, dass die auf die Errichtung von bessern Lehranstalten verwendeten Ausgaben durch verminderte Leistungen für die öffentliche Sicherheit, für Zucht- und Arbeitshäuser u. dergl. reichlich würden aufgewogen werden. Aus dem überschwenglichen Tone, den die Basler Redner bei jener Einführung des Erziehungsrates anschlugen, klingt eine ebenso freudige Begeisterung, die erkennen lässt, mit welchem idealen Schwunge die zur Leitung des Erziehungswesens in

unserm Kanton berufenen Männer an ihre Aufgabe herangetreten sind.¹⁾

In demselben Monat Februar, als bei uns die Erziehungsräte und die Schulinspektoren ihre Thätigkeit begannen, liefen beim Minister Stapfer die Antworten ein, die die Lehrer im ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft über ihre Schulen abzustatten hatten. Eine derartige Arbeit war für die bisher so gering geachteten „Schulmeister“ etwas Neues und Ungewohntes; denn alle Berichte über das Schulwesen waren bis dahin jeweilen aus den Federn der Pfarrer geflossen. Kein Wunder, dass sich nun die Lehrer bei der an sie gestellten Forderung ziemlich unbeholfen benahmen, Einzelnes nicht recht verstanden und nicht auf alle Fragen die gewünschte Auskunft zu geben vermochten. Es wäre darum unrecht, wenn man an ihre Einsendungen den Massstab einer strengen Kritik anlegen wollte. Was nun die Berichte der Basler Lehrerschaft, speziell der Landschullehrer, betrifft, so geht daraus im allgemeinen das augenscheinliche Bestreben hervor, ihre Aufgabe nach bestem Vermögen zu lösen. Dies geht schon äusserlich aus der Form der Abfassung deutlich hervor, die mit einigen wenigen Ausnahmen durchweg eine, wenn auch nicht immer schöne, aber doch deutliche und leserliche Handschrift zeigt, obschon freilich die Zahl der Verstösse gegen die Gesetze der Rechtschreibung und der Sprachlehre gross ist. Doch versichern solche Gewährsmänner, die, wie z. B. Birmann, Gelegenheit gehabt haben, einen vergleichenden Blick in die vollständige Sammlung der Berichte zu werfen, dass die Antworten der Basler Lehrerschaft den Ver-

¹⁾ „Einführung des Erziehungs-Rathes und der Schul-Inspektoren des Kantons Basel, 1799.“ 32 Druckseiten in-8°. Siehe auch Kündig, Erinnerungen an J. Fr. Miville, S. 145 ff.

gleich mit denen aus andern Teilen des Vaterlandes, z. B. aus Zürich, in jeder Hinsicht wohl aushalten können.

Die zur Zeit der Helvetik in den Landschulen angebahnten Verbesserungen bestanden aber mehr aus Projekten als aus wirklichen Umgestaltungen. Spörlin that als Schulinspektor so viel, wie ein Einzelner nur immer leisten konnte. Er musste sich freilich auf fleissige Schulbesuche, Aufmunterung schwacher Leistungen, Abschaffung von schreienden Missbräuchen u. drgl. beschränken. Ein besonders grosses Verdienst hat er sich durch die Einrichtung der Sommer- und durch die bessere Organisation der Repetierschulen in dem seiner Aufsicht unterstellten Distrikte Waldenburg, sowie durch die Abhaltung von Lehrerkonferenzen erworben. Dadurch wurde unter den Lehrern nicht nur das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit geweckt, sondern auch Einiges zur Einführung einer bessern Lehrweise gethan. Spörlin ist wohl auch der Verfasser einer nur im Manuscripte erhaltenen „Anleitung an die Schullehrer zur nützlichen und zweckmässigen Führung ihres Amtes“, einer Arbeit, die in 12 kurzen, leicht fasslichen Abschnitten das Wesentlichste über eine zweckmässige Schulführung enthält.¹⁾ Er beschäftigte sich noch mit einer Reihe von Verbesserungsplänen, deren Ausführung jedoch theils wegen der Ungunst der Zeit, theils wegen seiner Versetzung an die Pfarrei Sissach und der damit verbundenen Niederlegung des Schulinspektorates unterblieb.

Mehr theoretisch als praktisch sind die Vorschläge, die Pfarrer J. J. Fäsch in dem von ihm im Auftrage der Schulkommission verfassten Gutachten vom 3. Juni 1798 niedergelegt hat.²⁾

¹⁾ Vaterländ. Bibl. Q. 90. 2. No 2.

²⁾ Akten des Erziehungs-Collegii, AA. 25. No 1.

Nach einer düster gehaltenen Schilderung der Unzweckmässigkeit und Unzulänglichkeit dessen, was bisher für die Landschulen gethan worden sei, stellt der Verfasser folgende Forderungen auf: Der Unterricht müsse hauptsächlich auf die Bedürfnisse des Landvolkes, besonders auf die Landwirtschaft und die Seidenbandweberei, Rücksicht nehmen, ausserdem aber über die heiligsten Menschenrechte und die Staatsverfassung belehren. An die Stelle des bis dahin „im Geiste des Mittelalters“ erteilten Religionsunterrichtes habe „eine kraftvolle Sittenlehre“ zu treten. Der eigentliche Religionsunterricht müsse nicht mehr vom Lehrer, sondern vom Pfarrer erteilt werden. Unter den neu einzuführenden Lehrfächern wird „wegen der innigen Verbindung, in welcher wir dissmalen mit der französischen Republik stehen“, namentlich die französische Sprache empfohlen. Zu den Lieblingsgedanken Fäschs gehört die hohe Meinung von der Stellung der Schule und die Überschätzung der Lehrer. „Ein Schulmeister“, erklärt er, „ist in mancher Hinsicht eines der nützlichsten Glieder der menschlichen Gesellschaft, nützlicher gewiss als ein Prediger.“ Fäsch sucht folgerichtig die Schule von der Kirche möglichst frei zu machen und den Einfluss der Geistlichen wo nicht ganz zu beseitigen, so doch bedeutend zu beschränken. Da er aber in seinem Ideal von einer Landschule zu einem wöchentlichen Pensum von nicht weniger als 56 Stunden für den Lehrer gelangt, so kann er die Mithilfe des Geistlichen doch nicht ganz entbehren. Er weist ihm die Stelle eines Unter- oder Nebenlehrers an, der dem eigentlichen Lehrer etwa 12 Stunden abzunehmen hätte. Weil es ihm ferner ganz besonders daran gelegen ist, dass das Volk aufgeklärt und mit den Realien und der Verfassungskunde recht bekannt gemacht werde, so möchte er hiefür eigene Kurse, auch für

Erwachsene, einrichten. „Am Sonntag nach der Kinderlehre“, meint er, „solle der Schulmeister in der Kirche zuerst eine Stunde lang eine Vorlesung über Naturgeschichte mit Berücksichtigung dessen halten, was er in Journalen Neues und Bemerkenswertes gefunden hat, sodann in der andern Stunde über Schweizergeschichte lesen und im Anschlusse daran das Wichtigste aus den Verhandlungen des Grossen Rates besprechen!“

Praktischer klingen Fäschs weitere Vorschläge. Was er z. B. über die erklärende Vorbereitung des Auswendigzulernenden, über die Notwendigkeit der Entwicklung des Denkvermögens, über die einem Lehrer nötigen Eigenschaften, über seine Ausbildung zum Schulamte, über die Sorgfalt bei der Auswahl der Disciplinarmittel bemerkt, das alles ist ganz zweckmässig und wird jederzeit seine Geltung behalten.

Im Zusammenhange mit Fäschs Gutachten stehen die Vorschläge einer im Jahre 1800 zur Untersuchung der Landschulen niedergesetzten Dreierkommission (Rektor Miville, Dr. Bernoulli, Pfarrer Fäsch).¹⁾ In ihrem Gutachten taucht zuerst der Gedanke auf, für ältere, fähige Schüler Distrikts- oder Bezirksschulen einzurichten und wenigstens in einer derselben Unterricht im Französischen zu erteilen.

Leider waren aber die Zeiten der Helvetik der Verwirklichung solcher Vorschläge keineswegs günstig. Auf dem Landvolke lasteten die Kriegsjahre mit ihren beständigen Truppendurchmärschen, Einquartierungen und Requisitionen aller Art schwer. Die mit so grossem Jubel begrüßte Freiheit hatte eine Menge drückender Sorgen im Gefolge. Unter denen, die die Ungunst der

¹⁾ 6. Janr. 1801. Staatsarchiv. Erziehungsakten. Landschulen insgesamt, 1749—1819. EE.

Zeit am schwersten zu empfinden bekamen, standen die Lehrer obenan. Schulgeld, Schulholz, Zehnten und Bodenzinse giengen nicht mehr ein. Sogar die Regierung sah sich mehrmals ausser Stande, die Auszahlung der verfallenen Schullöhne zu leisten. „Bald blieb“, schreibt Spörlin, „dem Lehrer nichts mehr übrig als die Last seines Amtes“. ¹⁾ Dazu kamen die unrichtigen Vorstellungen, die das Landvolk mit den Schlagwörtern Freiheit und Gleichheit verband. „Der Landmann“, schreibt am 23. Mai 1798 der Präsident der Verwaltungskammer, Heinrich Wieland, an den Minister Stapfer, „achtet sich vom sogenannten Schulzwange erlöst und haltet sich auch von der Entrichtung des Schullohnes befreit. Die Gleichheit sucht er in der Entfernung derjenigen Lehrer, die Stadtbürger sind, und fordert überall ausschliesslich Anstellung von Gemeindegengenossen.“ ²⁾ Auch Spörlin weiss von der eingerissenen Begriffsverwirrung zu berichten. Er schreibt: „Die beim Anfang der Revolution von schlechtdenkenden Leuten vorsätzlich missverstandene Freiheit und Gleichheit hat eine merkliche Verschlimmerung der Jugend hervorgerufen, den schädlichsten Gift in unsere Kinderherzen gelegt, den frechsten Muthwillen und die sträflichste Ungebundenheit gezeuget.“ Er beklagt die so häufig entstandenen neuen Wirts- und Weinhäuser, die in vielen derselben herrschende Zügellosigkeit und das von ihnen ausgehende böse Beispiel. Als unausbleibliche Folgen davon sieht er nicht nur den ökonomischen, sondern auch den moralischen Ruin des Landes voraus, dem selbst die besten und herrlichsten Lehr- und Schulanstalten ohne das energische Dazwischentreten der Regierung vergebens

¹⁾ Journal, S. 63.

²⁾ Helvet. Archiv in Bern, Bd. 1426, No 8.

entgegen zu arbeiten imstande sein würden. Und doch teilt uns derselbe Gewährsmann mit, dass es im Kanton Basel mit der Ausführung der Forderungen für den Volksschulunterricht, namentlich mit der Abhaltung der Sommerschule, deren Besuch sich in seinem Distrikte Waldenburg von 364 auf 706 Teilnehmer gehoben habe, ungleich besser bestellt gewesen sei, als in den benachbarten Gebieten der Kantone Solothurn und Bern, wo man kaum einen Anfang mit der Sommerschule gemacht habe.¹⁾

Von höchst unheilvoller Wirkung war endlich das Zerwürfnis, das infolge der politischen Umgestaltung durch die Aufhebung der Bodenzinse zwischen den Gemeinden und den Geistlichen entstand. Gerade die für die Förderung des Schulwesens und für die Einführung sonstiger Verbesserungen am meisten thätigen Landprediger büssten in dieser Zeit allen Einfluss auf ihre Gemeinden ein und mussten mit äusserster Vorsicht auftreten, um das ohne ihr Verschulden entstandene Misstrauen zu beschwichtigen und die Erbitterung nicht zur hellen Flamme anzufachen.²⁾

H. Die Schulordnung des Jahres 1808 und ihre Folgen.

Kaum war nach dem Zusammenbruche des helvetischen Einheitsstaates eine etwas ruhigere Periode eingetreten und hatte das „Deputaten-Collegium“ die Leitung des Schulwesens wieder in die Hand genommen, so wurde die Verbesserung der Schulen, namentlich auch

¹⁾ Journal, S. 39. 57. 63. 68. 94.

²⁾ Siehe darüber Pfarrer Fäschs Bericht über das Schulwesen im Distrikt Gelterkinden vom Jahre 1801. Seite 3.

der Landschulen, wieder aufs lebhafteste besprochen. Schon im September 1803 verlangten die Deputaten eine schriftliche Berichterstattung darüber von den Landpfarrern.¹⁾ Darauf liess sich das Deputatenkollegium durch den Rat die Ausarbeitung eines neuen Landschulgesetzes übertragen, freilich nicht ohne dem lebhaften Widerspruche des Kirchenrates zu begegnen, der das historische Recht zur Aufstellung einer Schulordnung in Verbindung mit den Deputaten für sich in Anspruch nahm. Auch stiess sich der Kirchenrat an der Forderung, dass Abänderungsvorschläge des neuen Schulpensums durch die Landprediger direkt an die Deputaten zu richten seien. Die oberste geistliche Behörde fürchtete, auf diese Weise nach und nach allen Einfluss auf das Landschulwesen zu verlieren, „woraus für die Religion ein grosser Nachtheil erwachsen würde, wenn einmal mit der Zeit Deputaten und Pfarrer sein sollten, welchen an der reinen Lehre des Evangelii nichts gelegen wäre.“²⁾ Ohne Zweifel gieng der Präsident des Deputatenkollegiums, P. Ochs, nach dem Vorgange von Pfarrer Fäsch darauf aus, der Schule eine von der Kirche etwas unabhängigere Stellung anzuweisen; die Befürchtungen des Kirchenrates erwiesen sich aber, wie wir sehen werden, als grundlos.

Nach längern, nicht ohne Empfindlichkeit geführten Verhandlungen kam die „Schul-Ordnung für die Land-Distrikte des Kantons Basel“ vom 30. Januar 1808 zustande,³⁾ die den Präsidenten des Deputatenkollegiums selber zum Verfasser hatte.

¹⁾ K./A. R. 5. N^o 19 und Archiv des Antistitiums.

²⁾ Acta Eccles. VI. 504. 508. ff. u. a. Aktenstücke im Archive des Antistitiums in besonderm Umschlage.

³⁾ Druckschrift in 8^o, 24 Seiten.

Obgleich das neue Gesetz mit der Schulordnung des Jahres 1759 in vielen Stücken wörtlich übereinstimmt, bezeichnet es doch schon darum einen bedeutenden Fortschritt, dass es das erste selbständige, von der Kirchenordnung völlig unabhängige Landschulgesetz ist. Als Zweck der Schule wird neben der Ausbreitung der Ehre Gottes die Beförderung des wahren Wohlstandes des Volkes genannt. Die Unterweisung der Jugend soll nicht nur eine „christliche“, sondern auch eine „vernünftige“, die Verstandesthätigkeit entwickelnde, sein und ausser der „Gottesfurcht“ noch „andere nützliche Dinge“ ins Auge fassen. Zum ersten Male wird die Fürsorge des Staates auf sämtliche Schulen ohne Unterschied ausgedehnt. Ausserdem enthält es eine Reihe von wichtigen Verbesserungen.

Die hauptsächlichste derselben ist die Einteilung der 57 Schulen in drei Klassen. Die Lehrer an den 12 Schulen erster Klasse mit je 80 bis 150 Schülern erhielten einen jährlichen Staatsbeitrag von je 100, die der 22 Schulen zweiter Klasse mit je 50 bis 80 Schülern einen solchen von je 80, die Lehrer der übrigen 23 Schulen mit weniger als 50 Schülern einen solchen von je 60 Franken. Ausserdem hatte jede Gemeinde dem Lehrer ein gewisses Quantum Holz zu liefern. Als Schulgeld wurde überall gleichmässig der Betrag von wöchentlich 6 Rappen festgesetzt und verordnet, dass es nirgends mehr durch die Lehrer selbst, sondern aller Orten durch die Gemeindeschaffner einzuziehen sei. Es sollte ferner fürs ganze Jahr ohne Abzug entrichtet werden, Fälle längerer Erkrankung oder andere wichtige Ursachen ausgenommen. Für arme Kinder bezahlte der Staat zwei Dritteile, das andere Drittel die Gemeinde. Regelmässiger Schulbesuch allein gab Anspruch auf diese Unterstützung.

Die Erlaubnis zur Entlassung aus der Schule wurde erschwert. Sie soll wie früher auf Grund einer Prüfung erteilt werden, aber nicht bloss vom gut Lesen-, sondern auch vom fertig und richtig Schreibenkönnen abhängig sein. Eine Neuerung ist ferner die Einführung eines Examens am Schlusse der Winterschule. Auch die Anforderungen an das Wissen und Können des Lehrers werden erhöht. Er muss nicht mehr bloss lesen, schreiben, singen und ein wenig rechnen können, sondern soll „einige Kenntniss von der Geometrie“ besitzen. Im Übrigen wird die Wahl der Lehrer nicht mehr von dem Besitze des Stadtbürgerrechtes oder eines akademischen Grades, sondern bloss von der Befähigung abhängig gemacht, über die eine „gründliche“ Prüfung entscheiden soll. Zur Anstellung eines Lehrers hat indessen die Gemeinde noch immer nicht mitzusprechen. Das ist Sache des Pfarrers, der den Vorschlag macht, und der Deputaten, die die Wahl treffen.

Der Schulunterricht erhielt durch die Forderung einer täglich fünfstündigen Unterrichtszeit mit zusammen 26 Stunden wöchentlich und durch die Ausdehnung der Sommerschule auf jeden Wochentag eine angemessene Erweiterung. Eine Unterbrechung des regelmässigen Ganges der Schule war nur während der sogenannten „Werke“ (Heuet, Ernte, Weinlese) je zwei Wochen lang gestattet. Unter den Schulbüchern wird ein einzuführendes Lesebuch genannt. Auffallend ist die sehr untergeordnete Stelle, die noch immer dem Rechnen eingeräumt wird, dessen Anfänge nur ein einziges Mal in der Woche und nur mit ältern Schülern geübt werden sollen.

Eines aber blieb unverändert, die Unterordnung der Schule unter die Kirche und der massgebende Einfluss der Geistlichkeit in allen Schulangelegenheiten. Das Amt der Schulinspektoren wurde nicht wieder eingeführt. Die

Gemeindepfarrer waren, wie von Alters her, die alleinigen Visitatoren ihrer Schulen. Sie allein prüften, sie statteten Bericht ab; sie schlugen den Lehrer zur Wahl vor und führten ihn in sein Amt ein; sie beaufsichtigten und beurteilten seinen Unterricht, kontrollierten seine Amtsführung und seinen Lebenswandel; sie mahnten und verzeigten saumselige Eltern wegen der Schulversäumnisse ihrer Kinder. Zwar stand den Lehrern laut Gesetz die Befugnis zu, Abänderungsvorschläge für die Einrichtung des Schulpensums ans Deputatenkollegium zu richten; ohne die zustimmende Empfehlung des Pfarrers hatten solche Wünsche aber von vorn herein keine Aussicht auf Erfolg, abgesehen davon, dass für eine Änderung im Religionsunterrichte die Genehmigung des Kirchenrates erforderlich war. Das Verhältnis von Pfarrer und Lehrer findet seinen charakteristischen Ausdruck in der gesetzlichen Vorschrift: „Der Schulmeister soll, wenn es der Herr Pfarrer nöthig findet, den Vorkinderlehren“ (also nicht nur der Sonntags-, sondern auch der Wochenkinderlehre) „beywohnen, um Stille und Aufmerksamkeit darin erhalten zu helfen.“ ¹⁾

Die Einführung der neuen Schulordnung gieng an einigen Orten nicht ohne Feierlichkeit vor sich. Zu Liestal wurden unter sehr grosser Beteiligung des Publikums am ersten Sonntage im Mai die beiden neubestellten Lehrer „in der Kirche introduciert“, wobei einige von den Kindern Reden hielten; der Pfarrer M. von Brun n las die Schulordnung ab und hielt Lehrern, Eltern und Kindern ihre Pflichten vor. ²⁾ Zu Sissach gestaltete

¹⁾ Dass übrigens, wie Kettiger Seite 150 behauptet, die Lehrer im Gesetze von 1808 noch durchwegs „Schulmeister“ tituliert worden seien, ist nicht richtig. Beide Titulaturen, Schulmeister und Schullehrer, finden sich nebeneinander.

²⁾ Brodbeck, Gesch. der Stadt Liestal, S. 226.

sich die Schulprüfung am 4. und 5. Mai zu einem besonders festlichen Akte. Am 8. Mai hielt Pfarrer S. Spörli eine besondere Schulpredigt. Die bei diesem Anlasse gehaltenen Reden wurden auf Anordnung des Deputatenkollegiums dem Druck übergeben und dem Verfasser der Dank der Behörde bezeugt.¹⁾

Es ist im Gesetze unter anderm von einem einzuführenden Lesebuche die Rede. Ein derartiges Lehrmittel erschien in demselben Jahre 1808 unter dem Titel: „Kleines Handbuch für die Landschulen des Cantons Basel“ und hatte keinen geringern als Peter Ochs zum Verfasser. Ein Lesebuch nach heutigem Begriffe, d. h. eine Sammlung von Musterstücken in poetischer und prosaischer Form zum Gebrauche der Jugend und entnommen den besten Werken der Litteratur, ist es nicht, sondern der Verfasser will den Lehrern „einen Überblick des menschlichen Wissens und Könnens“ in die Hand geben, um Aufsatzübungen daran anzuknüpfen. Aber trotz der logischen Anordnung des Stoffes und bei allem guten Willen des Verfassers ist das Buch nichts weniger als ein Schulbuch. Es ist hiezu nicht einfach und fasslich genug. Zur Trockenheit der Behandlung kommt die zusammengepresste Form der Darstellung, die von Schwerfälligkeiten, stilistischen Härten und sprachlichen Unrichtigkeiten nicht frei ist. Die Lehrer, für die das Buch zunächst bestimmt war, vermochten nicht, durch die spröde, rauhe Schale zum Kern hindurchzudringen und wussten nichts damit anzufangen. Wenn das Buch gegen die Absicht des Verfassers längere Zeit dennoch als Schullesebuch benützt worden

¹⁾ „Kurze Reden beym Anfang und Beschluss der Prüfungen der Schule zu Sissach.“ Druckschrift, 31 Seiten kl. Octav. Vaterländ. Biblioth. Q. 90. 2 N^o 4.

ist, so ist dies eben ein Beweis für das geringe Verständnis, das es unter der Lehrerschaft gefunden hat. Ochs hat sich übrigens mehr noch als durch sein Schulgesetz und durch sein Schulbuch um das Landschulwesen durch seine Schulbesuche und durch die den Lehrern und Schülern dabei ausgesprochene Aufmunterung grosse Verdienste erworben, und das Landvolk hat ihm deshalb ein dankbares Andenken bewahrt.¹⁾

Um sich von der Ausführung des neuen Schulgesetzes zu überzeugen, fand eine eingehende Schulvisitation im ganzen Kantone statt, nicht nach dem Muster der frühern, sondern in etwas veränderter Weise. Denn man wollte die Erfahrung gemacht haben, dass die ehemaligen Visitationen nicht immer die Gewähr der Zuverlässigkeit geboten hätten. Deshalb wollten jetzt die Deputaten selber die Schulbesuche vornehmen. Während der Sommermonate 1808 überzeugten sich die Deputaten Ochs, Rosenburger und Schorendorf durch eigene Anschauung von dem Wert oder Unwert jeder einzelnen Landschule. Ihren Bericht legten sie am 1. November desselben Jahres dem Rate vor.²⁾

Im allgemeinen lässt sich daraus eine erfreuliche Wendung zum Bessern nicht verkennen. Wohl gab es noch einige wenige ältere Schulmeister, die nach ihrer eigenen Aussage „nie versucht hatten, ihre Lehrart zu verbessern“, und die die Unwissenheit ihrer Schüler damit entschuldigten, „es sei in ihrem Dorfe nie der Brauch gewesen, mehr zu können.“ Neben solchen war aber bereits schon eine nicht unansehnliche Zahl von jüngern Männern vorhanden, die es sich angelegen sein

¹⁾ Siehe: Gesammelte Schriften von M. Birmann. Peter Ochs, Bd. II, Seite 388.

²⁾ Staatsarchiv, Erziehungsakten EE.

liessen, ihren Unterricht nach den Anforderungen der Zeit einzurichten. Die Deputaten liessen es diesen Lehrern gegenüber so wenig an Aufmunterung fehlen, als sie den untüchtigen ihr Missfallen zu erkennen gaben. Die besten Leistungen wurden durch Zuwendung von Gehaltsaufbesserungen oder von einmaligen Gratifikationen ausgezeichnet; die untüchtigsten Lehrer traf das Los der Entlassung, teils mit, teils ohne Ruhegehalt. Dasselbe Schicksal wurde einer Anzahl anderer in Aussicht gestellt.¹⁾

Die gänzliche Entfernung untauglicher und anstössiger Elemente gereichte der Schule zu grösserm Nutzen, als das indolente Gehenlassen, das in frühern Zeiten Übung gewesen war. Als Ersatz für die Entlassenen fehlte es zum Glücke nicht. Dafür sorgte eine besondere Bildungsanstalt für Schullehrer.

Der Gedanke, durch ein eigenes Seminar für die Heranbildung tüchtigerer Lehrkräfte zu sorgen, war in Basel nicht neu. Schon am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts hatten Antistes Werenfels (1692) und Prof. Johannes Bernoulli (1718) die Sache angeregt und dabei u. a. auch an die Vorbereitung der Lehrer an den Deputatenschulen gedacht.²⁾ Isaak Iselin befürwortete in seinem Entwurfe zur Reorganisation des Schulwesens von 1761 die Anlage einer „Pflanzschule tüchtiger und geübter Lehrer.“³⁾ Ums Jahr 1772 war die Sache im Hinblick auf die Landschullehrer über-

¹⁾ Der Ruhegehalt des damals pensionierten Unterlehrers zu Liestal betrug laut Pfarrbuch 230 Franken, nebst dem Rechte, lebenslänglich das der Gemeinde gehörige Sigristenhaus zu bewohnen. Brodbeck, S. 225.

²⁾ Th. Burckhardt, Geschichte des Gymnasiums, S. 106. 114. 122.

³⁾ Th. Burckhardt, *ibid.* S. 143.

haupt im Kirchenrate wieder zur Sprache gekommen, aber fallen gelassen worden, „weil die Ausführung für einen so kleinen Stand als der hiesige allzuschwer und kostspielig sei.“¹⁾ Im Jahre 1778 empfahl Pfarrer J. J. Huber der Gemeinnützigen Gesellschaft „die Einrichtung eines Seminarii zur Pflanzung guter Schulmeister“ aufs angelegentlichste.²⁾ Die Gesellschaft hielt sich jedoch aus den schon früher angeführten Gründen nicht für kompetent, ein solches Werk ins Leben zu rufen. Als im Jahre 1793 in einem Landkapitel der Antrag gestellt wurde, die Landschulen „auf Normal-Fuss einzurichten und die Lehrer mit der Normal-Methode bekannt zu machen“, entgegnete man, „es möchten sich wegen der geringen Besoldung keine Subjecta finden, die sich einer solchen Præparation zu Ertheilung eines bessern Unterrichts unterziehen würden.“³⁾

Zur Zeit der Helvetik tauchten verschiedene Projekte für ein Lehrerseminar auf. Pfarrer Fäsch redete von der Errichtung eines solchen zu Liestal oder zu Bubendorf; andere befürworteten Schulbesuche von Landschullehrern in einer guten Stadtschule; man sprach auch von der Benützung einer fremden Anstalt, z. B. zu Karlsruhe; schliesslich blieb man aber bei dem wohlfeilsten Auskunftsmittel stehen, bei der Unterweisung von Lehrern und Lehramtskandidaten durch Landgeistliche. Zugleich mit dem neuen Schulgesetze trat die erste derartige Anstalt zu Sissach ins Leben. Dieses Dorf besass an Pfarrer Sebastian Spörlin einen tüchtigen Pädagogen, dessen Wirksamkeit als Schulinspektor noch in bestem Andenken stand. Zu Sissach war ferner als

¹⁾ Acta Eccles. VI. 147.

²⁾ Hubers Gutachten vom 29. Juni 1778.

³⁾ K./A. A. 8. S. 172.

Lehrer Erhard Schneider thätig, der im Jahre 1801 durch die Gemeinnützige Gesellschaft nach Burgdorf entsendet worden war und sich dort in kurzer Zeit Pestalozzis Methode mit solchem Geschick angeeignet hatte, dass er unter allen damaligen Lehrern im Kanton als der beste galt. Sissach war darum die geeignetste Stätte, um den Lehrerbildungskurs ins Leben treten zu lassen. Am 18. April 1808 wurde er mit drei Zöglingen feierlich eröffnet. Die Anzahl der jeweilen aufgenommenen Seminaristen betrug vier. Für ihren Unterhalt sorgte der Staat. Je nach den Vorkenntnissen und Fähigkeiten dauerte der Kurs 3 bis 6 Monate. Nach etwas mehr als einem Jahre giengen bereits 26 Lehrer aus der Anstalt hervor, und es wurde dadurch eine Saat ausgestreut, die für die Fortentwicklung der Landschulen ein grosser Segen geworden ist.

Leider starb die Seele des Werkes, Pfarrer Spörlin, schon im Jahre 1812, und Lehrer Schneider wurde nach Muttenz versetzt. So geriet die Sache ins Stocken, bis im Jahre 1820 ein zweiter Kurs unter völlig veränderten Verhältnissen in der Stadt Basel ins Leben trat. An der Spitze der Sache standen Deputat Huber, Rektor Hanhart und Pfarrer Fäsch. Auf dem Wege der Freiwilligkeit, ohne staatliche Unterstützung, veranstalteten diese Männer eine Kollekte, deren Ertrag mit einer kräftigen Unterstützung der Gemeinnützigen Gesellschaft hinreichte, um während der Sommermonate 1820 und 1821 zusammen 19 Lehrer vom Lande in der Stadt zu verkostgelden und ihnen in allen Unterrichtsfächern die nötige Anleitung zu erteilen. Die Kosten beliefen sich auf nicht ganz 2600 Franken. Über das sogenannte „Landschulmeister-Institut“ macht Pfarrer Fäsch in einem an Antistes Falkeisen gerichteten Briefe vom 5. Juli 1820 folgende Angaben: „Das Institut ist durch Subscription

gestiftet und vom Erziehungsrate und dem Deputaten-Kollegium genehmigt. Seit dem 19. Juni 1820 ist es in vollem Gange. Die Schullehrer von Waldenburg, Gelterkinden, Sissach, Nussdorf, Benken, Bottmingen, des Schulmeisters von Muttens Sohn und 2 Katholische aus dem Bezirk Birseck sind aufgenommen. Hiesige [aus der Stadt] haben sich keine gemeldet. Die Schullehrer werden von Herrn Scholer im untern Collegio mit Kost und Wohnung gegen 6 Franken wöchentlich par tête versorgt. Die Vikarien in den Dörfern werden von hier aus bezahlt.¹⁾ Alle Lehrbücher erhalten sie gratis. Die Kosten sind bereits mehr als hinlänglich gedeckt.“ Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug 28. Ausserdem erhielten die Zöglinge Gelegenheit, in 14 Stunden „den Lehrstunden des vordern Stockes“, d. h. der Münster-Gemeindeschule, „und der ersten Klasse des hintern Stockes der Schule auf Burg“, d. h. des Gymnasiums, beizuwohnen. Die Lehrer waren: Rektor Hanhart (7 St.), Rektor Otto (6 St.), Pfr. Fäsch (6 St.), Oberlehrer Schneider an der Münsterschule (4 St.), Schreibmeister Matzinger (2 St.), Musiklehrer Metzger, später Laur, (3 St.). Die Aufsicht war drei Mitgliedern des Erziehungsrates übertragen. Über den ganzen Kurs ist eine kleine Broschüre, betitelt „Die Schullehrer Bildungsanstalt in Basel in den Jahren 1820 und 1821“, veröffentlicht worden,²⁾ worin die guten Erfolge der Einrichtung sehr gerühmt werden. Dem gegenüber wird von anderer Seite der Erfolg bestritten; die Teilnehmer hätten aus Leuten von mittelmässiger Begabung

¹⁾ Dass einige Landpfarrer während der Zeit, wo ihre Lehrer am Kurse zu Basel beteiligt waren, den Schuldienst selber versahen, verdient hier mit Anerkennung erwähnt zu werden.

²⁾ Vaterländ. Biblioth. W. III. 248. Staatsarchiv, R. 5. N^o 25.

bestanden und einer der Normallehrer (der Thurgauer Schneider, ein Günstling Hanharts) sei selber nicht gebildet genug für seine Aufgabe gewesen und habe einem toten Mechanismus gehuldigt.¹⁾ Auffallend ist auch, dass im gedruckten Berichte des von Spörlin im Jahre 1808 geleiteten Kurses mit keiner Silbe Erwähnung gethan wird.

Das zweite Jahrzehnt des Jahrhunderts war für die Landschulen eine Zeit ruhiger Entwicklung. Das wichtigste Ereignis brachte der Zuwachs, den der bisher ausschliesslich reformierte Kanton Basel durch die Erwerbung des katholischen Bezirks Birseck mit etwas über 5100 Einwohnern und mit 8 Schulen erhielt. Dieser Kantonsteil behielt auch im Schulwesen eine besondere Stellung. Am 15. April 1820 wurde für ihn eine eigene Schulordnung aufgestellt, die mit derjenigen des Jahres 1808 wörtlich übereinstimmt und nur solche Änderungen enthält, die wegen der konfessionellen Verschiedenheit notwendig waren. Zugleich erhielten die Lehrer durch Erhöhung ihrer Besoldung bis auf wenigstens 200 Franken eine wesentliche Verbesserung ihres bis dahin sehr kümmerlichen Einkommens. Sie werden sich die daran geknüpfte Bedingung, dass sie das Aufspielen bei Hochzeiten oder Tanzbelustigungen und das Singen vor den Häusern ums Neujahr und am Dreikönigsabend fortan zu unterlassen hätten, gerne haben gefallen lassen.²⁾

Für die Schulen des neuen Kantonsteiles erschienen im Jahre 1822 zwei „neueingerichtete Schulbücher, gedruckt zu Arlesheim“, eine „Fibel“ und ein „Buchstabir- und Lesebüchlein.“ Beide mögen vielleicht für die

¹⁾ Staatsarchiv. Akten des Erziehungscollegii, AA. 25. N° 5.

²⁾ Die Schullehrer-Competenzen im Bezirk Birseck vom Jahre 1816 sind zusammengestellt in Band Q. 90. 2. N° 6 auf der Vaterländ. Bibl. Mscpt.

Schulen, zu deren Gebrauch sie bestimmt waren, einen gewissen Fortschritt bezeichnet haben; auf das Prädikat eines guten, gelungenen Lehrmittels kann ihr Inhalt weder formell noch materiell irgendwelchen Anspruch erheben.

J. Die Realschule zu Liestal.

Kaum waren nach den unruhevollen Zeiten des zu Ende gehenden ersten französischen Kaiserreiches und nach dem Notjahre von 1816 wieder bessere Tage ins Land gekommen, so beschäftigte die Verbesserung des Schulwesens aufs neue die Behörden unsres Kantons. Nicht nur einem einzelnen Teile des Schulorganismus, sondern den gesamten Lehranstalten sollte die Wohlthat einer völligen Umgestaltung im Sinne der neuesten pädagogischen Anforderungen zu teil werden. Mit Ernst erfassten die Behörden die Aufgabe zur Erreichung der höchsten idealen Ziele. Namhafte Opfer wurden von der Bürgerschaft ohne Zögern für Erziehungszwecke bewilligt und wissenschaftliche Berühmtheiten nebst erfahrenen Schulmännern aus der Nähe und aus der Ferne an die neuerrichteten Unterrichtsanstalten berufen. Damals, in jenen ersten Jahren nach der politischen Restauration, ist der Grund zur Blüte unseres Schulwesens gelegt worden, die Basel einen Ehrenplatz auf diesem Gebiete verschafft hat.

Auch die Landschulen nahmen an dem Aufschwunge teil. Eine erste Folge desselben war die Errichtung einer über den Elementarunterricht hinausgehenden höhern Schule zu Liestal.

Bis zum Jahre 1819 hatte diese Stadt nur eine einzige, gemischte, einklassige Elementarschule besessen; in derselben Stube erteilten zwei Lehrer neben einander,

so gut es gehen mochte, gleichzeitig den Unterricht. Im Jahre 1819 fand zum ersten Male seit ihrem Bestehen eine Trennung statt, indem eine besondere Mädchenschule eingerichtet wurde.

Bei dieser Verbesserung blieb es nicht. Der Wunsch nach einem über das Mass einer einfachen Elementarschule hinausgehenden Unterrichte hatte sich schon längst bemerkbar gemacht. Nun war der Zeitpunkt für die Verwirklichung dieses Lieblingsgedankens gekommen. Die Bürgerschaft von Liestal und der Staat vereinigten sich; jene erstellte das Lokal und richtete eine Lehrerwohnung ein; dieser leistete an die Besoldung des Lehrers einen namhaften Beitrag. Durch das Gesetz vom 8. Februar 1820 wurden alle diese Verhältnisse geordnet. Am 15. Mai desselben Jahres wurde die erste höhere Schule auf der Landschaft, die Realschule zu Liestal, mit 40 Schülern nicht nur unter lebhaftester Beteiligung der Einwohnerschaft, sondern sogar mit militärischem Pompe feierlich eröffnet. Die Unterrichtsfächer waren: deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Geometrie, Natur- und Völkerkunde, Geschichte und Religion. Als Lehrer wurde ein Zürcher, Heinrich Richard von Richtersweil, gewählt, der seine Ausbildung zu Yverdon bei Pestalozzi empfangen und sich nachher als Vorsteher einer Schule zu Herisau den Ruf eines tüchtigen Pädagogen erworben hatte. Er erhielt die nach damaligen Begriffen grosse Besoldung von 1200 Franken nebst freier Wohnung, Holz und Pflanzland.

K. Die Schulordnung von 1826.

Nicht lange nachher erfuhren die übrigen Landschulen (mit Ausnahme derjenigen im Bezirk Birseck) eine gänzliche Umgestaltung. Obgleich das aus dem

Jahre 1808 stammende Schulgesetz noch von verhältnismässig kurzer Dauer war, stand man doch nicht an, es durch ein besseres im Sinne der neuern pädagogischen Grundsätze zu ersetzen.

Bevor wir zur Behandlung der letzten gesetzgeberischen Thätigkeit zum Besten der Landschulen unter der Regierung des ungetrennten Kantons übergehen, muss der, die staatliche Leistung für das Erziehungswesen unterstützenden Fürsorge der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen für denselben Zweck mit einigen Worten gedacht werden.

Die Gemeinnützige Gesellschaft hatte sich, wie bereits bemerkt worden ist, von jeher gerne mit den Landschulen beschäftigt; ausser der Verbreitung belehrender Schriften munterte sie Lehrer mit guten Leistungen durch Preise auf; unter die fleissigsten Schüler verteilte sie Prämien; sie sorgte für die Verabfolgung fehlender Lehrmittel; den Schreibunterricht unterstützte sie durch die Verbreitung von Vorlagen; „zum Behuf des Unterrichts nach Pestalozzischer Manier“ verabfolgte sie Schiefertafeln.¹⁾ Im Jahre 1816 endlich, am feierlichen Gedächtnisfeste ihres Stifters, genehmigte sie den Plan zu einem sogenannten Schullehrer Konurse. Die Absicht dieser Einrichtung gieng dahin, die Elementarlehrer zu Stadt und Land zu veranlassen, die am besten geratenen Schülerarbeiten, bestehend in kalligraphisch ausgeführten Probeblättern mit teils sprachlichen, teils arithmetischen Aufgaben einer Kommission vorzulegen, die dann die besten Leistungen zur Aufmunterung mit einem ansehnlichen Geldgeschenke an die Lehrer bedachte. Die Gesellschaft gab sich der Hoffnung hin, durch ein solches „kräftiges Anregungsmittel“, wie sich

¹⁾ 1809, Bericht, S. 19.

ein Berichterstatter ausdrückt, ¹⁾ unter der Lehrerschaft einen wohlthätigen Wetteifer zu wecken und jeden Einzelnen zur Entfaltung seiner ganzen Kraft bei der Ertheilung des Unterrichtes zu veranlassen.

Es fehlte der neuen Einrichtung nicht an lobender Anerkennung. „Jeder unbefangene Kenner und Beobachter unserer Landschulen“, lässt sich derselbe Bericht vernehmen, ²⁾ „werde bei der Vergleichung ihres ehemaligen Zustandes mit dem jetzigen mit freudiger Rührung ihren sichtbaren Fortgang zum Bessern bemerken.“ Aus diesem Grunde wiederholte die Gesellschaft den Wettbewerb von zwei zu zwei Jahren bis 1825. Indessen deuten doch die schützenden Vorschriften, wozu sie sich veranlasst fand, und deren öftere Wiederholung, sowie die an die Erlangung des Preises geknüpfte Einschränkung darauf hin, dass die Gefahr von Missbräuchen nicht ausgeschlossen war. Immerhin verdient das Bestreben der Gemeinnützigen Gesellschaft, der Thätigkeit des Staates unterstützend zu Hilfe zu kommen, an dieser Stelle um so mehr einer anerkennenden Erwähnung, als mit Ausnahme von zwei vereinzelt Fällen die ausgesetzten Prämien nur Landschullehrern zu Gute gekommen sind.

Eine im Jahre 1819 vorgenommene Erhebung über den Zustand der Landschulen, besonders über die Schülerzahl, den Ertrag des Schullohnes und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer überhaupt, hatte als ein dringendes Bedürfnis die Revision der Lehrerbessoldungen ergeben. Kaum war daher die Reorganisation der städtischen Schulen zum Abschlusse gekommen, so erschienen die Gesetze vom 4. Februar 1822 und vom 5. August

¹⁾ Bericht vom Jahre 1819, S. 75.

²⁾ Ebendasselbst, S. 78.

1823. Jenes regelte die Pflicht der Gemeinden für die Beholzung der Schulen; dieses hatte die Verbesserung der Landschullehrerbesoldungen überhaupt zum Gegenstande. Der Beitrag des Staates an die einzelnen Schulen wurde bedeutend erhöht und betrug je nach der Schülerzahl 100 bis 225 Franken. Zugleich wurde jedem Lehrer ein Minimaleinkommen von 300 Franken zugesichert. Angehende Lehrer, die als Unterlehrer oder Monitoren in einer Schule verwendet wurden, erhielten jährlich ein Fixum von 100 Franken, weil sie noch eher als Lernende, denn als Lehrende betrachtet wurden. Dadurch wurden die Basler Landschullehrer im Durchschnitte weit besser bedacht, als in irgend einem andern Kanton. Beinahe alle kamen höher als auf das gesetzliche Minimum, nicht wenige auf das Doppelte und darüber hinaus. Überdies hatte jeder freie Wohnung, genug Holz und ungefähr zwei Jucharten Pflanzland zu geniessen. Zur Ausgleichung von Verschiedenheiten, die sich aus der schwankenden Schülerzahl ergeben konnten, war eine periodische Revision in Aussicht genommen. Zur Vergleichung mit diesen Besoldungsansätzen diene der Hinweis, dass im Kanton Aargau, der in Hinsicht auf die damaligen Lehrerbesoldungen als der am weitesten fortgeschrittene gerühmt wird, ¹⁾ im Jahre 1822 einem an einer Gesamtschule von über 50 Schülern angestellten Lehrer eine Minimalbesoldung von bloss 160 Franken nebst freier Wohnung zugesichert war.

Mit dem Besoldungsgesetze des Jahres 1823 war aber die Fürsorge der staatlichen Behörden für die ökonomische Besserstellung der Lehrer keineswegs abgeschlossen. Das Schulgesetz von 1826 fügte die Garantie

¹⁾ Hunziker, Gesch. der schweiz. Volksschule, 2, 45.

für den richtigen Empfang des ganzen Schullohnes ohne Abzug von Schulversäumnissen und Ferien, die Regelung der Armenschullöhne und die endgültige Befreiung der Lehrer von allen Gemeindesteuern und sonstigen Leistungen hinzu. Überdies wurden, zwar nicht im Gesetze selbst, sondern durch besondern Beschluss, Gehaltserhöhungen für vorzüglich verdiente Lehrer in Aussicht genommen.¹⁾

Während die Besoldungsverhältnisse in dieser liberalen Weise geordnet wurden, arbeitete man eifrig an der Ausarbeitung eines neuen Landschulgesetzes. Um etwas recht Brauchbares und Gründliches zu schaffen, liess man es weder an Zeit noch an Mühe fehlen. Man zog den Rat nicht nur sämtlicher Landprediger, sondern auch erfahrener Schulmänner ein, darunter namentlich des berühmten Pädagogen Pater Gregor Girard in Freiburg. Die Prüfung und Sichtung des reichhaltigen Materials wurde drei bewährten, in Schulsachen erfahrenen Geistlichen, Pfarrer J. J. Bischoff in MuttENZ, Dekan Daniel Burckhardt in Sissach und Dekan Joh. Linder in Ziefen übertragen; die Redaktion übernahm Pfarrer Bischoff, ein Mann, dem, wie wenigen andern, eine langjährige Erfahrung, eine gründliche allgemeine Bildung und eine völlige Beherrschung des Gebietes der neuern Pädagogik zu Gebote stand. Aus all diesen Beratungen gieng schliesslich ein Gesetz hervor, das sich nicht nur äusserlich betrachtet durch Umfang und Reichhaltigkeit, sondern mehr noch durch seinen gediegenen Inhalt vor allen frühern Arbeiten der Art vorteilhaft auszeichnet und auf das unser Kanton heute noch stolz sein darf.

¹⁾ Staatsarchiv R. 5. N^o 26.

Das Schulgesetz des Jahres 1826 besteht aus drei einander ergänzenden Teilen:

aus der „Schulordnung für die reformirten Landbezirke des Kantons Basel“, vom 4. Januar, 25 Druckseiten in-8^o,

aus der „Instruktion für die Landschullehrer“, 75 Seiten in-8^o, und

aus der „Instruktion für die Pfarrer und Schulinspektoren“, 24 Seiten in-8^o, beide letztern vom 24. Februar.

Schon von Anfang an wurden freilich gegen das Gesetz einige Vorwürfe erhoben, namentlich im „Schweizerboten“, später auch von Kettiger, denen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Eine Haupteinwendung richtet sich gegen die im Gesetze dem Volke noch immer vorenthaltene Beteiligung in den die Einrichtung der Schulen betreffenden Angelegenheiten. Dem Volke wurden wohl eine Reihe von Pflichten namentlich in Bezug auf die ökonomische Gestaltung der Schule auferlegt, aber Rechte, z. B. bei Lehrerwahlen ein Wort mitzusprechen, waren ihm nicht eingeräumt. Noch immer ist in allen wichtigern Fragen den Geistlichen allein die Entscheidung oder wenigstens ein massgebender Einfluss gesichert. Bei solcher Ausschliesslichkeit konnte das Landvolk nicht das rechte Interesse an der Schule gewinnen. Etwas mehr Entgegenkommen in dieser Hinsicht wäre wünschenswert gewesen und hätte der Sache jedenfalls weniger geschadet als das ablehnende Verhalten, wozu man freilich seine Gründe haben mochte.

Ein zweiter Vorwurf betrifft das Abhängigkeitsverhältnis, worin noch immer die Schule von der Kirche und die Lehrer von den Geistlichen gehalten wurden. Im ersten Paragraphen der Instruktion für die Lehrer wird von der innigen Verbindung der Schule mit der

Kirche gesprochen und gesagt, dass der Lehrer gleich dem Geistlichen an der Erziehung der Jugend arbeite. Mit dieser Gleichstellung steht aber die an andern Orten geforderte Unterordnung des Lehrers unter den Geistlichen im Widerspruche. Ohne Genehmigung des Pfarrers darf der Lehrer in der Schule nichts „Neues“ vornehmen (§ 10. Instruktion); es wird ihm „die genaue Befolgung der Weisungen seines Pfarrers“ zur Pflicht gemacht (§ 42. Schulordnung). Als ein ungerechtfertigter Eingriff in die persönliche Freiheit und als eine unerträgliche Bevormundung wurde vollends das Gebot betrachtet, dass dem Lehrer der Besuch der Wirtshäuser und das Karten- und Kegelspiel gänzlich untersagt sein solle (§ 7 der Instruktion).

Diesen beiden Hauptvorwürfen gegenüber enthält aber das Schulgesetz von 1826 eine Menge von ganz vortrefflichen Neuerungen und Verbesserungen.

Ein gewaltiger Fortschritt war die Ausdehnung der Schuldauer. Zum ersten Mal wird die Forderung aufgestellt, dass ein Kind mindestens sechs Jahre lang (vom 6. bis zum 12. Altersjahr) die Schule zu besuchen habe. Die frühere Übung, dass ein Kind aus der Schule entlassen werden könne, sobald es den Nachweis über den Besitz eines gewissen Masses von Kenntnissen leiste, die zu einer Reihe von Willkürlichkeiten und zu ungleichartiger Behandlung Anlass gegeben hatte, wurde aufgehoben und die Entlassung an eine für alle Schüler gleichmässig geltende Regel gebunden. Mit der Alltagschule stand eine bis zum Beginne des Konfirmationsunterrichtes dauernde, obligatorische Fortbildungs- oder Repetierschule in Verbindung, wodurch die Schuldauer faktisch auf acht Jahre erhöht wurde.

Ausser der Einrichtung eines genügenden Unterrichtes für die Schüler wurde für die gehörige Aus-

bildung der Lehrer Sorge getragen. Durch die Verordnung, dass alle angehenden Lehrer ihre wissenschaftliche Ausbildung in einer durch das Deputatenkollegium zu errichtenden besondern Bildungsanstalt erhalten sollen, erklärte der Staat die Vorbereitung der Lehrer für ihr Amt als seine Aufgabe. Zur Fortbildung der bereits im Amte stehenden Lehrer dienten die regelmässig abzuhaltenden Bezirks-Lehrerkonferenzen.

Vorzüglich gelungen und von bleibendem Werte ist die Anleitung oder Instruktion für die Lehrer. Es finden sich darin Winke und Ratschläge über die Einrichtung des Lehrplanes, die Erteilung des Unterrichtes sowohl im allgemeinen als in jedem einzelnen Fache, die nach den Verhältnissen jeder einzelnen Schule sich richtende Anwendung der zweckmässigsten Lehrmethode, mit einem Worte über alles, was einem Lehrer zu wissen not ist, so dass noch heutiges Tages kein Lehrer, namentlich in einer ungeteilten Schule, die hier gebotenen Belehrungen in Bezug auf Methodik und Didaktik ohne vielfältigen Nutzen aus der Hand legen wird. Dieser Teil des Gesetzes steht ganz auf der Höhe der Zeit; er entspricht nicht nur in jeder Hinsicht den besten damals bekannten pädagogischen Grundsätzen, sondern legt auch für die Befähigung der Bearbeiter beredtes Zeugnis ab.

Eine höchst zweckmässige und erwünschte Neuerung war endlich die Wiedereinführung des Schulinspektors. Wenn auch aus gewichtigen Gründen dabei von der sonst wünschenswerten Einheit abgesehen und für jeden der sechs Schulbezirke ein besonderer Inspektor aufgestellt und dieses Amt Pfarrern übertragen wurde, so geschah doch für die einheitliche Leitung der Schulen so viel, als nach den Umständen gethan werden konnte. Sämtliche sechs Schulinspektoren hatten schon vor ihrer Erwählung an der Hebung und Entwicklung ihrer

Gemeindeschulen grosses Interesse genommen und neben ihren Amtsgeschäften sich mit Vorliebe diesem Arbeitsfelde zugewendet. Bei ihrem brüderlichen Zusammenwirken, bei dem unter ihnen bestehenden Freundschaftsverhältnisse, bei dem guten Willen, den ein jeder seiner Aufgabe entgegenbrachte und bei der ihnen allen gemeinsamen Liebe zur Sache erlitt die Einheit der Geschäftsführung keine Einbusse. Ausserdem gab ihnen, sowie den übrigen Landpfarrern, eine besondere, gleichfalls sehr zweckmässig abgefasste Instruktion alle für ihr Amt notwendige Anleitung an die Hand. Die Namen der sechs Schulinspektoren sind:

1. Pfarrer J. J. Bischoff in Müttenz, für den untern Bezirk, 10 Schulen,
2. Dekan Nikl. von Brunn in Liestal, Bezirk Liestal, 11 Schulen,
3. Dekan Joh. Linder in Ziefen, Bezirk Bubendorf, 9 Schulen,
4. Pfarrer Ed. Bernoulli in Bennwyl, Bezirk Waldenburg, 10 Schulen,
5. Dekan Daniel Burckhardt in Sissach, Bezirk Sissach, 9 Schulen, und
6. Pfarrer Wilh. LeGrand in Oltingen, Bezirk Gelterkinden, 10 Schulen.

Jeder bezog für seine Bemühungen die bescheidene jährliche Entschädigung von sechzig Franken.

Zum Schlusse berufen wir uns auf das Urteil eines anerkannten Fachmannes. Der für Basel sonst nicht besonders eingenommene, nachmalige Schulinspektor Kettiger hat es bezeugt, dass im Zeitpunkte vor 1830 die Volksschulgesetzgebung in keinem Kantone mehr und den Principien der neuen Schule entsprechender gefördert war als

im Kanton Basel.¹⁾ Wenn gerade diese Thätigkeit der ehemaligen Regierung selbst in der neuern und neuesten Zeit mit völligem Stillschweigen übergangen wird,²⁾ so hätte doch wenigstens Kettigers Zeugnis nicht unbeachtet bleiben sollen.

Der Grund des Stillschweigens mag wohl darin zu finden sein, dass gesagt wird, das Gesetz von 1826 habe aus Mangel an Zeit nicht durchgeführt werden können.³⁾ Dem ist aber nicht also.

In erster Linie sei die Bildungsanstalt für Landschullehrer erwähnt, die unter der Leitung von Pfarrer Bischoff zu Muttens ins Leben trat und wozu der Rat am 4. Juni 1824 die Genehmigung erteilte. Die Forderung des Schulgesetzes, dass alle angehenden Lehrer ihre wissenschaftliche Ausbildung in einer durch das Deputatenkollegium zu errichtenden besondern Bildungsanstalt erhalten sollten, kam damit zur Ausführung. Wir machen darüber an der Hand der im Pestalozzianum zu Zürich befindlichen Aktenstücke folgende Angaben.

Am 4. Oktober 1824 wurde die Anstalt mit elf Zöglingen im Alter von 16—22 Jahren, sämtlich aus Baselland, eröffnet. Der Kurs war auf zwei Jahre berechnet. Mit dem (jeden Vormittag von 7—11 erteilten mündlichen) theoretischen Unterrichte wechselten schriftliche Übungen und Beschäftigung mit Garten-, Feld- und häuslichen Arbeiten ab.

¹⁾ a. a. O. S. 153.

²⁾ Z. B. von O. Hunziker in seiner Geschichte der Schweiz. Volksschule, Band 2, Seite 42 ff. und in der „Geschichtlichen Entwicklung des schweizerischen Schulwesens“ von demselben Verfasser („Das Schweizerische Schulwesen. Herausgegeben im Auftrag des Schweiz. Departement des Innern anlässlich der Weltausstellung in Chicago, 1893“).

³⁾ Birman n, a. a. O. S. 25.

Sobald wie möglich wurden die Teilnehmer in die Praxis des Lehramtes eingeführt. Anfänglich geschah dies in einer aus einigen wenigen Kindern bestehenden „Miniaturschule“, worin abwechselnd ein Zögling nach dem andern als Lehrer aufzutreten hatte. Im zweiten Jahre mussten sie in der damals noch ungeteilten Dorfschule mit ungefähr 150 keineswegs an gute Zucht und Ordnung gewöhnten Schülern das Amt des Lehrers übernehmen. Ausser der angestregten, nur hie und da durch kurze Ferien unterbrochenen Arbeit wurde den Zöglingen durch Besuche in andern Schulen, Teilnahme an Schulprüfungen, Schulvisitationen und Lehrerkonferenzen Anlass geboten, neue Anschauungen und Anregungen mannigfacher Art zu gewinnen. Auch eine im Sommer 1826 auf Kosten des Deputatenkollegiums unternommene, achttägige „Reise auf den Rigiberg“ diente nicht bloss zur Weckung des vaterländischen Sinnes durch den Besuch der klassischen Stellen der Urschweiz, sondern auch zur Verfolgung pädagogischer Zwecke.

Mit einer am zweiten November 1826 zu Basel in Gegenwart des Amtsbürgermeisters, des Erziehungsrates, des Deputatenkollegiums und vieler Pfarrer am Vor- und am Nachmittage abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurde der Kurs geschlossen. Die Zöglinge legten erfreuliche Proben von den erworbenen Kenntnissen ab. Der dem Leiter der Anstalt durch die Behörden ausgesprochene Dank war wohlverdient; denn die Arbeit war keine leichte gewesen. In uneigennützigster Weise hatte er die Zöglinge in den Kreis seiner Familie aufgenommen, war ihr Lehrer und väterlicher Freund gewesen und hatte nun die Freude, dass alle sofort Anstellung fanden und sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erwarben.

Unabhängig von dieser Anstalt war an der Universität Gelegenheit zur Bereicherung des pädagogischen und des allgemeinen Wissens geboten. Jünglinge aus allen Teilen der Schweiz, die sich dem Lehrerberufe widmen wollten, fanden da in den Vorlesungen der Professoren Hanhart, Eckert, Kortüm und anderer reichliche Gelegenheit zu wissenschaftlicher Ausbildung, und mehr als einer hat späterhin die Förderung gerühmt, die ihm da zuteil geworden war.

Von der gewissenhaften, sachkundigen und wohlwollenden Art, wie die Schulinspektoren ihres Amtes walteten, legen die Berichte Zeugnis ab, die sie in Form von tabellarischen Übersichten der Behörde abstatteten. Es wird genügen, den Fortschritt des Schulwesens an einigen Zahlen nachzuweisen. Im Jahre 1819 hatte die Zahl der Schulkinder 3730 betragen; ¹⁾ im Jahre 1828 war sie auf 5875 gestiegen. Im Jahre 1819 hatten von den 59 Ortschaften im alten Kantonsteil nur 42 eigene, zum Teil sehr ungeeignete, Schulhäuser besessen; 11 hatten bloss eine Schulstube, 6 entbehrten sogar eine solche. Im Jahre 1828 treffen wir in sämtlichen Dörfern mit Ausnahme eines einzigen, besondere, zum Teil ganz neue oder im Bau begriffene Schulhäuser an, bei deren Herstellung freilich mehr das augenblickliche Bedürfnis als die Möglichkeit einer künftigen Erweiterung berücksichtigt wurde.

Neben all diesen Anstrengungen zur Förderung des Schulwesens darf endlich die Mitwirkung der Pfarrfrauen bei der Einrichtung von Arbeits- und Kleinkinderschulen nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Das Bedürfnis nach Handarbeitsschulen für Töchter hatte bis dahin auf der Landschaft noch nicht

¹⁾ St./A. Erziehungsakten EE. Landschulen insgesamt, 1821—1833.

zur Geltung zu gelangen vermocht. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hatte zwar die Gattin des Lehrers Emanuel Heintzgen (oder Henzgin) zu Muttenz den Versuch mit der Einführung dieses Unterrichtsfaches gemacht. Dieser Schule gebührt deswegen das grosse Verdienst, die erste und für kurze Zeit die einzige Schule im Kanton gewesen zu sein, wo die Mädchen Gelegenheit zur Erlernung des Strickens fanden. Allein die Bemühungen der braven Lehrersfrau fanden damals noch ebensowenig den rechten Anklang wie die ihres Mannes, dessen anregender, über das Gewöhnliche weit hinausgehender Unterricht bei der herrschenden Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit von seiten der Eltern und der Kinder nicht genug gewürdigt wurde. Pfarrer Spörlin zählte die allgemeine Einführung der weiblichen Arbeiten zu den Wünschen, deren Erfüllung der Zukunft überlassen bleiben müsse. Noch im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts begegnen wir der Mitteilung, die vermöglichen Bäuerinnen hätten auf die Handarbeiten mit derselben Geringschätzung heruntergeschaut, „wie seiner Zeit die Ägypter auf die Viehzucht der Israeliten.“ Als nun aber im Schulgesetz von 1826 auf die Wünschbarkeit von Arbeitsschulen für Töchter hingewiesen wurde,¹⁾ fingen einzelne Pfarrer (zu Frenkendorf und Mönchenstein) an, gewiss nicht einzig von sich aus, sondern mit Unterstützung ihrer Gattinnen, Arbeitsschulen einzurichten. Trotz allerhand Schwierigkeiten, mit denen anfänglich auch die beste Neuerung zu kämpfen hat, gewann die Sache Boden. Man erkannte immer mehr nicht allein den grossen Nutzen, sondern auch den hohen erzieherischen Wert des Arbeitsunterrichtes durch Gewöhnung der Jugend an Fleiss, Aufmerksamkeit, Ord-

¹⁾ Instruktion für die Pfarrer, §. 36.

nungsliebe, Reinlichkeit und andere häusliche Tugenden. Gar manche wohlgeschulte Pfarrfrau fand hier ein dankbares Feld zu segensreicher Wirksamkeit und hielt sich nicht für zu vornehm, um in der Schule selber die nötige Anleitung zu erteilen. Als dann vollends im Jahre 1829 der landwirtschaftliche Verein in Liestal sich des Arbeitsunterrichtes annahm, war die Sache gewonnen. So wurde der Boden vorbereitet, worauf späterhin andere mit geringerer Mühe weiter gearbeitet haben. Nur noch im Vorbeigehen soll an das in dieselbe Zeit fallende Zustandekommen von Kleinkinderschulen erinnert werden.¹⁾

Dem Schulwesen auf der Landschaft Basel wäre nach langem Darniederliegen durch das Gesetz von 1826 eine schöne, vielversprechende Blütezeit beschieden gewesen, wenn nicht im Jahre 1830 jene unheilvollen politischen Wirren begonnen hätten, die einen Riss durch alle Verhältnisse machten und mit der gewaltsamen Trennung des Kantons endigten. Die Geistlichen und eine Anzahl Lehrer, die fest zur Stadt hielten, wurden verjagt und dadurch langjährige und treugeleistete Dienste in Kirche und Schule mit schnödem Undanke belohnt. Bei dem unverdienten Schicksal, dessen Opfer namentlich die Landpfarrer geworden sind, geziemt es sich um so mehr, die grossen Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Schulwesens, die ihrem Stande in ganz besonderer Masse zu verdanken sind, in treuem Andenken zu bewahren.

¹⁾ Näheres über die Errichtung von Arbeits- und Kleinkinderschulen findet sich im Kirchenarchiv, Kapitelbuch Liestal, D. 19. No 315. 318. 363. K./A. R. 5. No 30. a, b, c.
